

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 54 (1945)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER HOTEL REVUE

INSERATE: Die einseitige Nonparillierung im Raum 45 Cts. Reklam. Fr. 1.50 per Zeile. Bei Wiederholung entsprechender Reklam.

ABONNEMENT: Schweiz: jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 7.—, vierteljährlich Fr. 4.—, monatlich Fr. 1.50. Ausland: bei direktem Bezug jährlich Fr. 15.—, halbjährlich Fr. 8.50, vierteljährlich Fr. 5.—, monatlich Fr. 1.80. Postabonnements: Preis der ausländischen Postämtern erfragen. Für Adressänderungen ist eine Taxe von 30 Cts. zu entrichten.

REDAKTION UND EXPEDITION: Basel, Gartenstrasse 112. Verantwortlich für die Redaktion und Herausgabe: Dr. Max Riesen. Postcheck- und Girokonto: V. 85. Telefon 279 34. Druck von Emil Birkhäuser & Cie., A.G., Basel.

Fachorgan für die Hotellerie und den Fremdenverkehr

Vierundfünfzigster Jahrgang



Cinquante-quatrième année

Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins · Propriété de la Société Suisse des Hôteliers

ANNONCES: La ligne de 6 points ou son espace 45 cts., réclames fr. 1.50 par ligne. Rabais proportionnel pour annonces répétées.

ABONNEMENTS: Suisse: douze mois fr. 12.—, six mois fr. 7.—, trois mois fr. 4.—, un mois fr. 1.50. Pour l'étranger abonnement direct: 1 an, 15 fr.; 6 mois 8 fr. 50; 3 mois 5 fr.; 1 mois 1 fr. 80. Abonnement à la poste: demander le prix et offrir de poste échangés. Pour les changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

REDAKTION ET ADMINISTRATION: Bâle, Gartenstrasse 112. Responsable pour la rédaction et l'édition: Dr. Max Riesen. Compte de chèques postaux No. V. 85. Téléphone 279 34. Imprimé par Emil Birkhäuser & Cie., S. A., Bâle.

Das neue Hotellschutzgesetz

Orientierung und praktische Wegleitung für den Hotelier

Wir haben seinerzeit unseren Lesern eine einlässliche Orientierung über das neue Hotellschutzgesetz vom 28. September 1944, das am 1. Januar 1945 in Kraft getreten ist, in Aussicht gestellt, die gleichsam unseren Mitgliedern als praktische Wegleitung würde dienen können. Heute sind wir nun in der Lage, von berufener und kompetenter Seite eine hervorragend klare und gemeinverständliche Interpretation der Gesetzesbestimmungen und des Sanierungsverfahrens zu veröffentlichen. Wir zweifeln nicht daran, dass diese Darstellung die verdiente Beachtung finden werde. (Red.)

Einleitung

Die grosse Bedeutung der Hotellerie für die Volkswirtschaft unseres Landes und der bei günstiger Konjunktur massgebliche Einfluss der Fremdenhotellerie auf die Ertragsrechnung der schweizerischen Aussenwirtschaft haben schon vor bald 30 Jahren die Einsicht reifen lassen, dass dieser so wichtige Wirtschaftszweig in Zeiten schlechten Geschäftsganges eines besonderen Schutzes bedarf. Bereits in der Vorkriegszeit wurde vermittelst des sog. Pfandklassenverfahrens die Sanierung notleidender Hotelbetriebe ermöglicht. Bald nach Kriegsbeginn wurde dann vom Bundesrat die Stundungsvorordnung erlassen, welche in der Folge durch die Bundesratsverordnungen über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotel- und die Stickerindustrie vom 22. Oktober 1940, 19. Dezember 1941 und 17. Dezember 1943 ersetzt worden ist. Auf Grund dieser Erlasse war es unter anderem möglich, für Kapitalforderungen einen Fälligkeitsaufschub herbeizuführen, für ungesicherte Forderungen einen erleichterten Nachlassvertrag zustande zu bringen, pfandgesicherte Zinsen, Steuern und Abgaben pro Saldo abzudinen und eine vom Betriebsergebnis abhängige, variable Verzinsung der investierten Kapitalien vorübergehend an die Stelle des starren Zinssatzes treten zu lassen.

Alle diese Verordnungen suchten die Überbrückung der Krisenzeiten zu ermöglichen und hatten daher nur interimistischen Charakter. Ihnen musste aber — das war schon vor dem Kriege voraussehen und wurde seit 1939 immer deutlicher — unbedingt eine eigentliche Sanierungsaktion folgen, sollte verhindert werden, dass die schweizerische Hotellerie ihre Konkurrenzfähigkeit einbüsst.

Bundesgesetz über rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotel- und die Stickerindustrie vom 28. Sept. 1944 (Hotellschutzgesetz)

Am 1. Januar 1945 ist endlich das von langer Hand auf das gründlichste vorbereitete Hotellschutzgesetz in Kraft getreten. Es unterscheidet sich von den früher geltenden Verordnungen in seinem Zwecke dadurch, dass es nicht nur auf ein Durchhalten abzielt und Massnahmen vorübergehender Natur ermöglicht, sondern neben den bisherigen Hilfsmöglichkeiten die rechtliche Grundlage für eine tiefgreifende Entschuldung notleidender Hotelbetriebe bildet. Heute geht es also nicht mehr bloss darum, an sich lebensfähige Hotels vor dem Untergang zu schützen und am Leben zu erhalten, sondern einen eigentlichen Gesundungsprozess durchzuführen, der es dem Hotelier in einer späteren Zeit wiederum ermöglichen soll, als produktiv arbeitendes Glied der schweizerischen Volkswirtschaft in Erscheinung zu treten.

Voraussetzungen

Das neue Hotellschutzgesetz kann nur unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Diese decken sich zur Hauptsache mit denjenigen, welche die Anwendung der früheren rechtlichen Schutzmassnahmen bedingten. Vier Hauptpunkte sind zu beachten: Der Eigentümer eines Hotels muss ohne eigenes Verschulden infolge der Wirtschaftskrise in eine Notlage geraten sein; die geschäftliche und persönliche Moral des Geschüfters darf über seine Hilfswürdigkeit keinen Zweifel lassen; die beantragten Massnahmen sollen die Fortführung des Betriebes ermöglichen und geeignet sein, die wirtschaftliche Existenz des Inhabers und seiner Familie zu erhalten;

der Hotelbetrieb muss an und für sich als lebensfähig erscheinen.

Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen hat der Eigentümer eines notleidenden Hotels glaubhaft zu machen, wenn er die im Gesetz vorgesehenen Schutzmassnahmen in Anspruch nehmen will. Er hat darüber hinaus nachzuweisen, dass er sich erfolglos um eine gütliche Verständigung mit seinen Gläubigern bemüht hat, und endlich müssen er und seine Ehefrau die Erklärung abgeben, dass die Nachlassbehörde und die SHTG alle nötigen Auskünfte über ihr Vermögen einzutreiben berechtigt sind.

Diese allgemeinen Voraussetzungen bieten in den weitaus meisten Fällen keine besonderen Schwierigkeiten. Sie sind auch nicht etwa aufgestellt worden, um dem ehrlichen Geschäftsmann Schwierigkeiten zu bereiten, eignen sich aber ausgezeichnet dazu, Spekulant und andere unlautere oder untüchtige Elemente vom Genuss der in Betracht fallenden Vorteile auszuschalten und die zur Verfügung stehenden Mittel dort zu verwenden, wo es am notwendigsten ist und vor jedermann verantwortet werden kann.

Die einzelnen Massnahmen

Welche Möglichkeiten bieten sich nun dem der Hilfe bedürftigen Hotelier?

Die im Gesetz vorgesehenen Schutzmassnahmen sind sehr vielfältig und gestatten bei allenfalls kombinierter Anwendung eine weitgehende Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse eines bestimmten Unternehmens. Eine solche Anpassung an die Eigentat des einzelnen Hotels ist unerlässlich, weil auch die aufgetretenen und sich immer wieder einstellenden Schwierigkeiten ganz verschiedener Natur sind. So droht im einen Fall die Zwangsverwertung, von der Seite eines unzufriedenen Hypothekargläubigers, im andern verunmöglicht die im Verhältnis zum Umsatz übergrosse Zinsenlast die notwendige Erneuerung oder Modernisierung der Anlagen, im dritten fehlen die Mittel zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft, beim vierten hemmen die drückenden Steuerschulden die Entwicklung des Unternehmens und im fünften schwindet der laufende Kredit mit dem Anwachsen der Lieferantenverbindlichkeiten. Solche Schwierigkeiten und noch manche dazu sollen durch die Schutzmassnahmen des neuen Gesetzes überwunden werden. Da dies auf Grund der bisher geltenden Verordnung bereits teilweise möglich war, rechtfertigte es sich, die bisherigen Massnahmen beizubehalten und durch weitere, tiefer greifende auszubauen. Je nach der Art der aufgetretenen Schwierigkeiten stehen daher heute folgende Hilfsmittel zur Verfügung:

A. Die Stundung

Durch sie soll dem unverschuldet in eine Notlage geratenen Hotelier ermöglicht werden, sein Unternehmen während einer bestimmten, besonders kritischen Zeit durchzuhalten. Andererseits muss natürlich auch dafür gesorgt werden, dass die Gläubiger nicht unnötigerweise zu Schaden kommen. Dem bedrängten Hotelier können wahlweise oder nebeneinander Stundungen bewilligt werden, die sich auf Kapital- oder Zinsforderungen beziehen, welche durch Pfandrecht an Grundstücken, Mobilien oder Kurrentforderungen, oder aber überhaupt nicht gesichert sind. Hievon ausgenommen sind allerdings Lohnforderungen und ähnliche Guthaben, doch ist auch für diese die Konkursbetriebe ausgeschlossen. Ferner ist es möglich, für Forderungen des öffentlichen Rechts (Steuern, Abgaben, Gebühren) die Stundung zu erteilen. Alle diese Massnahmen sind vorderhand bis Ende 1947 beschränkt, doch können die entsprechenden gesetzlich festgelegten Fristen zu gegebener Zeit vom Bundesrat um 3 Jahre verlängert werden.

Welche Wirkungen haben nun diese Stundungen? Ihr Einfluss auf die Forderung, auf allfällige Zinsen und auf die Berechnung und auf die Geschäftsführung des Hoteliers ist ein vielfältiger. Einmal darf die Bezahlung solcher Forderungen während dieser Zeit nicht verlangt werden, und Betreibungen dafür können weder angehen noch fortgesetzt werden. Andererseits tritt unterdessen auch keine Verjährung ein. Der Schuldner selbst untersteht hinsichtlich seiner Geschäftsführung, solange die Stundung läuft, der Kontrolle der SHTG, die ihm nötigenfalls verbindliche Weisungen (z. B. über Buchführung und Preisgestaltung) erteilen kann. Er darf sodann während der Stundung nichts vorkheben, was alle oder einzelne seiner Gläubiger schädigt,

und kann ohne Zustimmung der SHTG weder Grundstücke veräussern oder belasten, noch Pfänder bestellen oder Bürgschaften und dergleichen eingehen. Verstösst er gegen eine dieser im Gesetz detailliert aufgeführten Vorschriften, so ist die Stundung zu widerrufen.

Die Auswirkungen auf die Dispositionsfähigkeit mögen auf den ersten Blick etwas hart erscheinen. Sie können jedoch nur dem unrellen Geschäftsmann hinderlich sein, wegen erfahrungsgemäss der pflichtbewusste und aufwärtsstrebende Hotelier neben der finanziellen auch die rechtliche und betriebswirtschaftliche Unterstützung der SHTG versteht und begrüsst.

B. Die Herabsetzung des Zinsfusses auf Kapitalforderungen

Diese Massnahme bezweckt, die für manchen Hoteliergüter überschwere Bürde der vertraglich geschuldeten Zinsen zu erleichtern, um ihn vor neuer Verschuldung zu schützen und in die Lage zu versetzen, den für die gesunde Weiterführung seines Betriebes erforderlichen Aufwendungen Genüge zu leisten.

Denken wir an ein Unternehmen, dessen Betriebsergebnis zwar die Bezahlung der vertraglichen Zinsen von sagen wir 4 1/2% gerade noch zulässt, dafür aber die Deckung der nötigen Aufwendungen für den Unterhalt nicht mehr gestattet, was kaufmännisch gesprochen, nichts anderes bedeutet, als dass ein solches Unternehmen nach Abzug der unerlässlichen Ausgaben für den Unterhalt die vertraglichen Zinsen aus dem Betriebsergebnis nicht mehr voll zu bestreiten vermag. Selbst in dieser Situation aber kann ohne unmittelbaren Schaden für das Unternehmen jede Schutzmassnahme, d. h. jeder Eingriff in die Rechte der Gläubiger, unterbleiben, wenn noch genügend andere, d. h. eigene, Mittel vorhanden sind. Fehlen aber solche Gelder oder müssen sie zur Aufrechterhaltung des Betriebes und des künftigen Zinsendienstes der nächsten Jahre bereitgehalten werden, so sieht das Gesetz zur Vermeidung einer gefährlichen Verschlechterung der Geschäftslage die Möglichkeit einer Zinsreduktion bis auf 3 1/2% vor. Diese Erleichterung verringert beispielsweise die Zinsenlast eines mit einer halben Million belasteten Unternehmens um Fr. 500.— pro Jahr. Die entsprechende Summe steht daher von nun an für die nach ökonomischen Gesichtspunkten notwendigen anderen Aufwendungen zur Verfügung, wobei es auf den einzelnen Fall ankommt, ob der eingestrichelte Betrag zur Bezahlung jährlich wiederkehrender Auslagen oder zur Verzinsung und Amortisation eines weiter unten noch zu besprechenden Meliorationsdarlehens herangezogen werden soll. Ohne allzu grossen Eingriff in die Gläubigerrechte dürfte es dergestalt möglich sein, an sich gesunde Hotels vor der drohenden Verschuldung zu schützen und die sonst später einmal notwendig werdende Sanierung prophylaktischerweise zu verhüten.

C. Die vom Betriebsergebnis abhängige Verzinsung

Ziel: Es soll vermieden werden, dass nach dem Ende der Zinsenstundung aufgelaufene Zinsen das Hotel in solcher Höhe belasten, dass das Unternehmen trotz der vorübergehend gewährten Erleichterung schliesslich doch noch zu einer Entschuldungsaktion Zuflucht nehmen muss. Bei lang andauernder Krise ist das gewünschte Ergebnis nur dadurch erreichbar, dass die Zinsansprüche auf den Betrag reduziert werden, der aus dem Unternehmen im entsprechenden Jahr herausgewirtschaftet werden konnte. Die Kapitalgläubiger sind dann nach der Reihenfolge ihres Pfandrangs zu befriedigen, wobei die vertraglichen Zinsen allfällig auf den Höchstzins von 3 1/2% reduziert werden. Für diese einschneidende Massnahme, welche für den Gläubiger unter Umständen während Jahren den partiellen oder sogar gänzlichen Verzicht auf jeglichen Zinsgenuss bedeuten kann, hat das Gesetz, neben den allgemeinen, noch einige besondere Voraussetzungen aufgestellt. So hat sich der Gesuchsteller u. a. über eine Buchführung auszuweisen, die über seine Vermögensverhältnisse sowie über die Betriebsergebnisse und -ausgaben zuverlässige Auskunft gibt, und er darf während der letzten Jahre für sich oder seine Familie keine übermässigen Privatbezüge gemacht haben.

Auch hier kann sich die Bewilligung auf die bis Ende 1947 laufenden Zinsen erstrecken. Zudem ist es möglich, die variable Verzinsung bis zum 1. September 1939 rückwirkend zur Anwendung bringen zu lassen.

Wie gestaltet sich nun die praktische Handhabung des variablen Zinses? Die SHTG hat Jahr für Jahr auf Grund der Betriebsergebnisse und anhand eines vom Schuldner einzureichenden Gläubigerverzeichnisses die auf jeden Kapitalgläubiger entfallenden Zinsbeträge in einer Verteilungsliste festzustellen. Sie bestimmt auch die Summen, welche für den Unterhalt der Gebäude und des Mobiliars, für

Inhaltsverzeichnis:

Seiten 1/2: Das neue Hotellschutzgesetz — Zum 25. Todestag von Nationalrat Dr. A. Seiler. Seite 3: Lebensmittelrationierung im April — Quotentabelle — Übrige kriegswirtschaftl. Massnahmen und Marktregelungen — Umstellung auf Elektrizität — Seite 4: Umschau — Kurverien Weggis — Paho — Adressengesuch.

Neuanschaffungen sowie als Entschädigung für die Führung eines Betriebes verwendet werden dürfen.

Nehmen wir zur Veranschaulichung folgendes Beispiel:

Ein Hotel weist eine hypothekarische Belastung von einer Million Franken auf, und zwar steht im

1. Rang ein Schuldbrief im Nominallbetrag von	Fr. 400000.—
2. Rang ein grundpfändlich gesichertes Anleihen im Betrage von	Fr. 300000.—
3. Rang wiederum ein Schuldbrief von	Fr. 100000.—
und	
4.—7. Rang lasten auf den Liegenschaften vier Grundpfandverschreibungen zu je Fr. 50000.—	Fr. 200000.—
Total hypothekar. Belastung	Fr. 1 000 000.—

Der Einfachheit halber wollen wir annehmen, alle angeführten Hypotheken seien zu 4 1/2% verzinslich, so dass die gänzliche Verzinsung eine Summe von Fr. 45000.— beanspruchen würde.

Die SHTG stellt nun anhand der Betriebsrechnung fest, dass nach Vornahme der zulässigen Abzüge für den Unterhalt der Anlagen und für Privatentnahmen bzw. Direktionsalar eine Summe von Fr. 30000.— zur Verfügung steht. Auf die einzelnen Gläubiger entfallen dann folgende Zinsbeträge:

1. Rang statt 4 1/2% nur der maximale Satz von 3 1/2%	Fr. 14000.—
2. Rang statt 4 1/2% nur der maximale Satz von 3 1/2%	Fr. 10500.—
3. Rang statt 4 1/2% nur der maximale Satz von 3 1/2%	Fr. 3500.—
4. Rang statt 4 1/2% nur der maximale Satz von 3 1/2%	Fr. 1750.—
5. Rang statt 4 1/2% die Restsumme (= 1/2%)	Fr. 250.—
6. Rang statt 4 1/2% weil nichts mehr vorhanden, 0%	Fr. —.—
7. Rang statt 4 1/2% weil nichts mehr vorhanden, 0%	Fr. —.—
Total	Fr. 30000.—

Bleiben jedoch, um dieses Beispiel zu variieren, aus dem Betriebsergebnis bloss Fr. 20000.— zur Verfügung, so erhält der Erstranggläubiger wiederum Fr. 14000.—, der Gläubiger 2. Ranges die restlichen Fr. 6000.—, wogegen alle anderen Nachgangspositionen leer ausgehen.

D. Der Nachlass der Kurrentforderungen

Unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Inanspruchnahme der Rechtswohltat des variablen Zinsfusses gelten, und unter der Bedingung, dass nach Lage der Verhältnisse eine spätere Vollzahlung der Kurrentschulden als ausgeschlossen erscheint, kann der Schuldner zunächst bei der Nachlassbehörde eine Stundung verlangen und hernach im Zusammenwirken mit der SHTG zu wesentlich erleichterten Bedingungen einen Nachlassvertrag abschliessen.

Nach Einreichung des Gesuches bei der kantonalen Nachlassbehörde untersteht der Schuldner der Kontrolle der SHTG, welche einen Plan für die Abfindung der Kurrentgläubiger aufstellt und deren freiwillige Zustimmung zu erwirken sucht. Es soll auf diese Weise dafür gesorgt werden, dass nicht der eine Gläubiger mehr erhält als der andere. In der Regel genügt eine Stundung nicht, sondern es kommt zum Nachlassvertrag und damit zu einer Entlastung für den Schuldner, die Hand in Hand geht mit einer auch für den Gläubiger relativ günstigen Liquidation der bestehenden ungesicherten Forderung. Der von der SHTG mit Bericht und Antrag eingereichte Nachlassvertragsentwurf wird von der Nachlassbehörde bestätigt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Von der gleichen Instanz kann er aber später auch widerrufen werden, sofern der Schuldner unwahre Angaben gemacht oder einzelne Gläubiger in Verletzung des Nachlassvertrages begünstigt hat.

E. Die Abfindung von Zinsen, Steuern und Abgaben

Auf einem Hotelunternehmen lastende Zinsen, Steuern und Abgaben können mit höchstens 50% getilgt werden. Das ist die obere Grenze der Begrenzung. Die unterste Grenze ist nicht festgesetzte Bedingung. Die allgemeinen und die bei der variablen Verzinsung aufgeführten Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Liegt ein entsprechendes Gesuch vor, so hat die SHTG mit den Gläubigern Fühlung zu nehmen und sodann der Nachlassbehörde einen Vorschlag zu machen. Dieser setzt den zur Abfindung der betreffenden Forderungen aus angemessen erscheinenden Betrag fest. Wird er bezahlt, so erlösen für die Zinsen, Steuern und Abgaben die Forderungen und allfällige Pfandrechte im vollen Umfang. Dass hierdurch im konkreten Fall eine ganz bedeutende Erleichterung Platz greift, braucht nicht näher dargelegt zu werden.

F. Die Abfindung der ungedeckten Pfandkapitalien

Die oben aufgezählten Schutzmassnahmen waren im wesentlichen schon bisher gültig, abgesehen von der unter Abschnitt B besprochenen Herabsetzung des festen Zinssusses auf 3½%, die neu hinzugekommen ist. Wie soll nun darüber hinaus ein geeigneter Finanzsicherung der notleidenden Hotelier, eine dauerhafte und durchgreifende Entlastung bedrängter und überkapitalisierter Unternehmen herbeigeführt werden?

In zahlreichen Fällen war es der SHTG schon bisher durch freiwillige Übereinkunft mit den Gläubigern gelungen, die Abfindung der ungedeckten Pfandkapitalforderungen oder wenigstens eines Teils derselben zustande zu bringen. In anderen Fällen war dies aber nicht möglich, weil der eine oder andere Gläubiger zu der geplanten Transaktion nicht oder nicht Hand bieten wollte. Hiedurch wurden viele Sanierungen, die auch nach Ansicht der Gläubigermehrheit nötig gewesen wären, verunmöglicht.

Das neue Hoteltenschutzgesetz hat sich diese Erfahrungen zunutze gemacht und enthält deshalb als Novum die Möglichkeit der zwangsweisen Abfindung ungedeckter Pfandkapitalien. Wie sich dieser Eingriff in der Praxis auswirkt, lässt sich am besten anhand eines Beispiels erklären. Dabei kann gleichzeitig das Verfahren dargelegt werden, das in analoger Weise hinsichtlich aller vom Hoteltenschutzgesetz vorgesehenen Massnahmen zur Anwendung kommt.

Das notleidende und überschuldete Hotel A. ist mit Hypotheken in der Höhe von Fr. 1,200,000 belastet. Will nun der Eigentümer die Abfindung der ungedeckten Pfandkapitalforderungen erwirken, so hat er ein entsprechendes Gesuch an die obere kantonale Nachlassbehörde zu richten. Diesem Gesuch muss er ein Verzeichnis der Gläubiger mit Angabe von Art, Höhe, Konditionen, Fälligkeitsterminen, Pfändern und andern Sicherheiten in bezug auf die in Frage kommenden Forderungen beifügen, sodann einen Grundbuchauszug über die ihm gehörenden Grundstücke, ein genaues Verzeichnis seines sonstigen Vermögens, die Rechnungsbilanz und Bilanzen der letzten drei Geschäftsjahre sowie eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres.

Das vom Hotelier eingereichte Gesuch ist alsdann auf Veranlassung der Nachlassbehörde von der SHTG zu begutachten. Sie prüft zu diesem Zwecke die finanzielle Lage des Schuldners und allfällige der Bürgen sowie die Ursachen der Notlage anhand der Belege. Auch ist die SHTG berechtigt, weitere Aufschlüsse zu verlangen. Sie hat sich insbesondere darüber auszusprechen, ob die vom Gesetzer für eine Hilfestellung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind.

Lautet das Gesuch auf Bewilligung der zwangsweisen Abfindung ungedeckter Pfandkapitalforderungen, so veranlasst die angegangene Nachlassbehörde eine Schätzung der Hotelgrundstücke, die durch eine amtlich bestellte dreiköpfige Schätzungskommission erfolgt, in enger Zusammenarbeit mit der SHTG als Begutachterin. Um ein für Gläubiger und Schuldner annehmbares Resultat zu erzielen, bestimmt das Gesetz, dass der Schätzung der mittleren, bei rationeller Betriebsführung erzielter Ertragswert der letzten neun Jahre vor Kriegsausbruch zugrunde zu legen ist. Der Jahresertrag wird dadurch festgestellt, dass von den Gesamteinnahmen die eigentlichen Betriebsausgaben und ebenso die Aufwendungen für Steuern und Abgaben sowie die üblichen Abschreibungen für die geleistete Arbeit der Hotelinhaber oder Hotel Direktoren abgezogen werden, nicht aber die Ausgaben für den Unterhalt der Liegenschaften, Gebäulichkeiten und Mobilien, noch auch die Zinsen und Abschreibungen. Der Durchschnitt der so festgestellten Jahresergebnisse wird mit dem Kapitalwert dieses Resultats, das von der Schätzungskommission bei besonderen Verhältnissen und Umständen nach oben oder unten noch korrigiert wird, ist der SHTG mitzuteilen.

Wir kehren zu unserem Beispiel zurück und nehmen an, die Schätzung habe ein gedecktes Pfandkapital von Fr. 800,000.— ermittelt, bei einer hypothetischen Belastung von 1,2 Millionen Franken. Sobald die SHTG hiervon Kenntnis hat, erlässt sie ein sog. Deckungsverfügung, in der festgestellt wird, welche Kapitalforderungen als gedeckt und welche als ungedeckt zu behandeln sind. Nur mit den letzteren haben wir uns weiter zu befassen.

Diese ungedeckten Pfandkapitalien in Höhe von Fr. 400,000.— sind also abzufinden. Kommt hierzu die nötigen Mittel jetzt schon bereitgestellt werden, so erfolgt die Abfindung durch Pauschalzahlung, andernfalls durch Ratenzahlungen, die gemäß einem von der Nachlassbehörde zu beistimmenden Tilgungsplan geleistet werden. In diesem Falle müssen die Teilzahlungen so bemessen sein, dass die abzufindenden Kapitalien unter Einrechnung des Nachlasses der betroffenen Gläubiger in fünfzehn Jahren getilgt sind.

Wie gross ist nun der Nachlass, den der Schuldner auf den ungedeckten Pfandkapitalien erwarten darf? Die Antwort ist verschieden, je nachdem, ob die ungedeckten Gläubigerforderungen durch eine Pauschalzahlung abgefunden werden können oder nicht. Ist die Pauschalabfindung möglich, so beträgt der Nachlass mindestens 50% und höchstens 80%, die Barzahlung mindestens 20% und höchstens 50% des ungedeckten Kapitals. Kommt keine Pauschalzahlung zustande, so bezieht sich der Nachlass

in Wege des langfristigen Tilgungsverfahrens auf mindestens 50%, und höchstens 66⅔%, die Abfindung des Schuldners dagegen, im Laufe der vorgesehenen fünfzehn Jahre, auf mindestens 33⅓% und höchstens 50% der ungedeckten Kapitalforderung. Innerhalb dieses Rahmens stuft sich der Nachlass je nach dem Rang und Deckungsverhältnis der Forderung in der Weise ab, dass er um so grösser ist, je geringer nach der Schätzung des Pfandgrundstückes ihre pfandrechtliche Deckung und je schlechter ihr Rang ist. Ein Nachlass, den ein Gläubiger seit Kriegsausbruch auf seiner Forderung bereits freiwillig gewährt hat, ist bei der Festsetzung der Höhe der Abfindung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Wie bei allen finanziellen Massnahmen, so fragt es sich auch hier, wer die dazu benötigten Mittel aufbringen soll. Das Gesetz stellt sich auf den Standpunkt, dass der Schuldner die Zahlungen zu leisten habe. Dies vermag er vielleicht ohne äussere Hilfe bei der ratenweisen Tilgung, da dort die aufzubringenden 33⅓ bis 50% in 15 bis 20 Teilzahlungen aufgebracht werden können. Schwieriger liegen die Dinge bei der Pauschalabfindung, die zwar einen grösseren Entscheidungseffekt gestattet, aber dafür auch eine oft relativ bedeutende Geldsumme erheischt. Wer springt hier ein? Wenn das Gesetz allgemein von einem „Geldgeber“ spricht, so will es jede Möglichkeit offen lassen. Die Erfahrung hat denn auch gezeigt, dass in zahlreichen Fällen die SHTG nicht die alleinige Geldgeberin zu sein braucht. Recht oft beteiligen sich auch Verwandte und Geschäftsfreunde, ja selbst Gläubigerbanken an der Beschaffung der nötigen Sanierungsmittel.

Die Gläubigerrechte gehen auf denjenigen oder diejenigen Geldgeber über, welche die für die Abfindung nötigen Beträge vorstrecken. Dessen oder deren Forderung an den Hotelientümer soll ebenfalls in fünfzehn Jahren getilgt werden und ist in der Zwischenzeit zu höchstens 3½% zu verzinsen. Die Forderungen sind in allen diesen Fällen der SHTG zu übergeben, welche im eigenen Namen und Interesse — sofern sie selbst die Gelder geliehen hat — oder treuhänderisch für den dritten Geldgeber, den Besitz daran ausübt. Wiedern sollen auf diese Weise unreelle Geschäfte mit ungedeckten, abgefundenen Grundpfandforderungen verhindert werden. Auf solche Sicherungen kann deshalb nicht verzichtet werden, weil im Grundbuch die Pfandrechte erst nach vollständiger Bezahlung der Abfindungssumme gelöscht werden dürfen. Bis dahin bestehen sie fort, doch ist sie — für den Schuldner übrigens unverzichtbar — ungedeckte Kapitalforderung unkündbar, solange nicht mehr als eine Amortisations- oder Ratenzahlungen rückständig ist.

Die zwangsweise Abfindung ungedeckter Pfandkapitalien bedeutet zweifellos eine tiefen Eingriff in die Rechte des Gläubigers. Man darf sie nicht als Selbstverständlichkeit hinhinnehmen. Was geschieht — so wurde seitens der Gläubiger gefragt — wenn unsere gemäss Schätzung ungedeckten Forderungen abgefunden worden sind und der Schuldner hernach durch einen Glücksfall zu neuem Vermögen kommt, beispielsweise dadurch, daß er sein Unternehmen glänzend verkaufen kann? Soll dann der Schuldner den Profit haben, während wir die Geplentten sind?

Kautelen

Das Gesetz hat Kautelen aufgestellt, die eine solche Bereicherung des Schuldners auf Kosten der geschädigten Gläubiger verbieten sollen und doch die aufstrebende, tatkräftige Weiterentwicklung des Betriebes in keiner Weise hindern:

Vor allem erhält der Gläubiger von der Nachlassbehörde eine „Ausfallsbescheinigung“. Er kann damit Arrestrechte geltend machen, wenn der Schuldner innerhalb der nächsten zwanzig Jahre die Pfandgemeinschaft mit Gewinn veräußert oder auf andere Weise zu wirklichem neuem Vermögen kommt. Zudem hat er die Möglichkeit, von den Bürgen die Zahlung der gemäss Tilgungsplan zu leistenden Beträge zu erzwingen. Abgesehen von dieser letzteren Funktion dient die Ausfallsbescheinigung somit hauptsächlich dazu, allfällig später auftretende Unbilligkeiten, wie sie durch eine nicht vorausschaubare und grundlegende Verbesserung der Vermögenslage des Schuldners in Erscheinung treten können, auszugleichen und Spekulationen mit entschuldeten Hotels sowie ähnliche Machenschaften zu verhindern.

Eine weitere Sicherung finden wir in der Kontrolle der entschuldeten Betriebe. Um die Entschuldung überhaupt zu erwirken, hat der Gesuchsteller zum vornherein die Verpflichtung einzugehen, sich bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Sanierungsplan der Aufsicht der SHTG zu unterstellen, sofern nicht sämtliche Pfandgläubiger ausdrücklich eine solche Kontrolle verweigern. Sodann muss der Schuldner zur Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung im Grundbuch Hand bieten, dahingehend, dass er während zwanzig Jahren nach Bestätigung des Tilgungsplanes sein Hotelgrundstück ohne Zustimmung der SHTG weder veräußern noch weiter belasten darf.

Diese Einschränkungen sind unschwer in Kauf zu nehmen, wenn es sich darum handelt, die dauernde und durchgreifende Finanzsicherung eines Unternehmens herbeizuführen.

G. Die Meliorationsdarlehen

Hier muss zunächst bemerkt werden, dass die Bewilligung von Meliorationsdarlehen — was übrigens auch von den schon bisher erhältlich gebliebenen Betriebsdarlehen gilt — keine Schutzmassnahme darstellt, für die jene allgemeinen Voraussetzungen zutreffen, wie sie unter Abschnitt II aus Grund von Art. 1 des Gesetzes namhaft gemacht worden sind. Das will namentlich heissen, dass solche Darlehen auch von einem Hotelier in Anspruch genommen werden können, der nicht etwa insolvent ist.

Es steht fest, dass zahlreiche Hotelbetriebe infolge der langjährigen Krise kaum in der Lage waren, für den ordentlichen Unterhalt zu sorgen, geschweige denn darüber hinaus die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen, wie dies zur Erhaltung der internationalen Konkurrenzfähigkeit unserer Hotelindustrie notwendig wäre.

Aus der Einsicht, dass ein dringendes Erneuerungsbedürfnis besteht, welches der vom

Besuch ausländischer Gäste abhängige Hotelier in Bezug auf seinen Betrieb nicht befriedigen kann, hat der Gesetzgeber die Bewilligung von sog. Meliorationsvorschüssen oder —darlehen vorgeschrieben. Die von der SHTG gegen gesetzliches Vorgesandpfandrecht zu gewährenden Kredite sollen es dem Hotelientümer ermöglichen, diejenigen über den ordentlichen Unterhalt hinausgehenden, werterhaltenden oder wertvermehrenden Erneuerungsarbeiten vorzunehmen, ohne welche sein Unternehmen nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

Es versteht sich von selbst, dass man solche Vorschüsse, die den bestehenden Hypotheken vorangestellt werden, nicht in beliebigem Umfang gewähren darf. Die SHTG geneigt für solche Erneuerungsarbeiten ohne Eintragung ins Grundbuch während der nächsten fünfzehn Jahren und bis zu höchstens 15% der bereits vorhandenen hypothetischen Belastung ein Pfandrecht, das allen anderen Grundpfandrechten vertraglicher oder gesetzlicher Art vorgeht. Werden allerdings neben den Meliorationsdarlehen gleichmassen privilegierte Vorschüsse für die Abfindung von Zinsen und Steuern sowie zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft gewährt, so darf der Gesamtbetrag dieser gesetzlichen Vorgangsdarlehen 20% der bestehenden grundpfandlichen Belastung nicht übersteigen. Durch diese Vorschrift sollen die Hypothekargläubiger vor einer allzu weitgehenden Rücktrittsverpflichtung ihrer Pfandrechte geschützt und das Unternehmen vor einer übermächtigen Neubelastung bewahrt werden.

Wie steht es nun mit der Amortisation dieser Meliorationsdarlehen?

Entsprechend der zeitlichen Begrenzung des gesetzlichen Pfandrechtes muss notwendigerweise auch eine Amortisation stattfinden, welche die Rückzahlung der Vorschüsse in maximal fünfzehn Jahren ermöglicht. Die individuell festzusetzende Verzinsung, die in der Regel den Satz von 2% nicht übersteigt, und die erwähnte Amortisation lassen sich unter Umständen, wo es nötig ist, durch eine Zinssubvention auf den schon bestehenden Belastungen, wie wir sie oben unter lit. B dargelegt haben, sicherstellen. Gerade hier zeigt es sich, wie nützlich es sein mag, die verschiedenen Hoteltenschutzmassnahmen entsprechenden verschiedenen Bedürfnissen der einzelnen Betriebe miteinander zu verbinden. Es soll ermöglicht werden, die dringendsten Hotelneuerungen so zu finanzieren, dass eine Überschuldung des Unternehmens unterbleibt. Daher wird wohl in den meisten Fällen die Hotelneuerung mit einer mehr oder weniger weitgreifenden Finanzsanierung verknüpft werden müssen. Wo indes die Verschuldung tragbar oder sogar gering ist, dürfte man mit Stundungen und Zins-erleichterungsmaßnahmen, ja sogar ohne jegliche parallel laufende Finanzsanierungsmaßnahme auskommen.

H. Der Pächterschutz

Wir haben bisher immer nur vom Hotelientümer gesprochen. Das Gesetz sieht aber auch für den bedrängten Pächter eines Hotelunternehmens unter bestimmten Voraussetzungen ganz nennenswerte Erleichterungen vor. So kann die Nachlassbehörde auf entsprechendes Gesuch dem der Hilfe würdigen Hotelpächter, der infolge der Wirtschaftskrise den Pachtzins nicht mehr voll bezahlen kann, einen angemessenen Nachlass zu dem ganz oder teilweise Stundung des Pachtzinses bewilligen. Auch hier ist das Begehren an die kantonale Nachlassbehörde zu richten, welche von sich aus eine Vernehmung der SHTG einholt. Für ihren Entscheid gelten folgende Vorschriften:

Stundung oder Nachlass können sich auf verfallene, auf gegenwärtige und auf in der Zukunft — nämlich bis Ende 1947 — laufende Pachtzinsen erstrecken. Eine Stundung, die für jeden Pachtzins drei Jahre nicht übersteigen soll, kann nur dann bewilligt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Pächter nach Ablauf des Moratoriums die gestundeten Beträge nachzahlen vermag, ein Nachlass aber nur dann, wenn keine Aussicht besteht, dass der Pächter seine Schuld in späterer Zeit voll abzahlen kann.

Stundung und Nachlass von Pachtzinsen lassen sich miteinander verknüpfen, wobei es Sache der Nachlassbehörde ist, zu entscheiden, ob sie Abschlagszahlungen und Verzinsung der gestundeten Beträge vorschreiben will.

Wichtig ist es für den Pächter, zu wissen, dass eine Ausweisung wegen des gestundeten oder nachgelassenen Pachtzinses nicht zulässig ist und dass während des Verfahrens durch entsprechendes Gesuch die Sisierung einer Ausweisungsverfügung bis zum Entscheid der Nachlassbehörde erwirkt werden kann.

Sorgt so das neue Hoteltenschutzgesetz unter tunlichster Berücksichtigung der Gläubigerinteressen für die notleidenden Hotelgeschäftler, so sei zum Schlusse noch einer besonderen Kategorie von Betroffenen gedacht, nämlich der

J. Bürgen

Auf den ersten Blick erscheint ihre Stellung recht unangenehm. Sie haben sich aber erklärt, für die Lasten der Hotelgeschäftler einzustehen. Jetzt, da er nicht mehr bezahlen kann, müssen sie einmischen. Je nach der Art der Schutzmassnahmen sind aber auch für die Bürgen gewisse Erleichterungen geschaffen worden. Es handelt sich um die folgenden:

1. Stundungen erstrecken sich auch auf die einfachen Bürgen. Der Solidarbürge jedoch haftet weiter, kann aber die Ausdehnung der Stundung auf seine Verpflichtungen verlangen, wenn er nachweist, dass er andernfalls in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet würde.

2. Ähnlich verhält es sich bei der herabgesetzten und variablen Verzinsung. Für den nicht bezahlten Teil sowie für den Ausfall bei Barabfindung von Zinsen haften die Solidarbürgen in vollem Umfang. Immerhin können sie bei der vom Betriebsergebnis abhängigen Verzinsung erst nach Schluss des Betriebsjahres, nämlich nach der Festsetzung des vom Hauptschuldner zu leistenden Betrages, belangt werden. Überdies ist ihnen ein Recht zur Mitsprache bei der Einfügung ausschließen zu lassen, wenn ihnen der Nachweis gelingt, dass sie bei einer Bezahlung der ihnen auferlegten Beträge in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht wären.

Todes-Anzeige

Den verehrten Vereinsmitgliedern machen wir hiermit die Mitteilung, dass unser Mitglied

Herr

Christian von Allmen-Huggler

Hotel Silberhorn, Lauterbrunnen

nach kurzer, schwerer Krankheit im Alter von 65 Jahren den Seinen ent-rissen wurde.

Wir versichern die Trauerfamilie unserer aufrichtigen Teilnahme und bitten die Mitgliedschaft, dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken zu bewahren.

Namens des Zentralvorstandes

Der Zentralpräsident:

Dr. H. Seiler.

3. Für den Ausfall bei zwangsweiser Abfindung ungedeckter Pfandkapitalien haften die Bürgen grundsätzlich ohne Einschränkung. Ist jedoch ihre eigene wirtschaftliche Existenz wegen der Auswirkungen dieser Haftung gefährdet, so soll ihnen gestattet sein, sich ihrer Verpflichtung in Raten, die auf zwei bis fünf Jahre zu verteilen sind, zu entziehen und unter Umständen sogar die Reduktion des von ihnen zu leistenden Betrages auf höchstens die Hälfte herbeizuführen.

4. Beim Nachlassvertrag über Kurrentfordernungen bleiben die Rechte des Gläubigers gegenüber den Bürgen bestehen.

Somit ist ersichtlich, dass sich die Anwendung von Schutzmassnahmen zugunsten des Hoteliers auch gegenüber dem Bürgen sehr stark auswirkt.

Besteht nun aber nicht die Gefahr, dass die ganze Last der nachgelassenen Forderungen auf dem Umweg über den Bürgen wiederum auf den Schuldner und sein Unternehmen zurückfällt?

Das ist nicht der Fall. Denn das Gesetz bestimmt, dass Rückgriffsforderungen des bezahlenden Bürgen gegenüber dem Schuldner nur dann geltend gemacht werden können, wenn dieser zu wirklichem neuem Vermögen gekommen ist.

* * *

So bürgt also das Gesetz dafür, dass die unterstützungswürdigen Hotelunternehmen durch weitgehende und tiefgreifende Massnahmen allmählich aus ihrer schlimmen Lage befreit und vor einem Zurückfallen in die früheren Schwierigkeiten geschützt werden. Die grössten Sorgen werden dem tüchtigen Hotelier abgenommen. Mehr noch! Es öffnet sich das Tor zu einer neuen, ersprießlichen Entwicklung. Was aber hinzukommen muss und nicht in unserer Macht steht, ist der Abbau der Schranken des internationalen Wirtschafts- und Zahlungsverkehrs: es ist der Gast, der mit seinem Geld unsere Grenzen überschreitet und die Hotelrechnung bezahlen kann. Die Lösung dieser Frage der multilateralen Freizügigkeit steht auf einem anderen Blatte geschrieben.

Zum 25. Todestag von Nationalrat Dr. Alexander Seiler

Den Walliser Blättern entnehmen wir in grösserer Aufmachung Erinnerungen an Herrn Dr. Alexander Seiler, dem Bruder unseres gegenwärtigen Herrn Zentralpräsidenten, dessen führende Persönlichkeit im Verkehrswesen und auch in der Politik einer älteren Generation immer noch bestens bekannt ist. Herr Dr. A. Seiler erlag in der Nacht vom 3./4. März 1920 in Bern, mitten in seiner Tätigkeit als Parlamentarier, im Alter von erst 56 Jahren einem Schlaganfall. Der Verstorbene war als Politiker weit über die Grenzen seiner engeren Heimat hinaus bekannt. Er genoss hohes Ansehen sowohl als Parlamentarier wie auch als Hotelfachmann. Unsern Verein vertrat er als Aufsichtsratsmitglied. Als Begründer der Schweizerischen Verkehrszentrale war er in den letzten Jahren seines Lebens Präsident ihres Vorstandes und des Verkehrsrates. Sehr initiativ half er auch die damals im Werden begriffene Schweizerische Hotel-Treuhänder-Gesellschaft begründen. Im weiteren war er der Begründer der „Pro Sempione“, aber ebensobest setzte er sich für die Förderung der Landwirtschaft durch die Gründung einer landwirtschaftlichen Schule im Oberwallis ein. Die Häuser der Hotels Seiler in Zermatt wurden unter seiner Leitung ein Zentrum grosszügiger Gastlichkeit.

Die „Walliser Nachrichten“ berichten, dass der Beneger Verlag noch in diesem Herbst die Biographie von Dr. Alexander Seiler herausgeben wird und mit dieser Aufgabe Herr Dr. Werner Kämpfen betraut hat. Wir beglücken es, dass in dieser Weise einer ehedem grossen Persönlichkeit unserer Hotelierie auch in dieser Form noch ein bleibendes Denkmal errichtet wird.

Notiz

Infolge des grossen Umfangs unseres heutigen Artikels über das neue Hoteltenschutzgesetz, den wir nicht auf zwei Nummern verteilen wollten, um unseren Mitgliedern die Übersichtlichkeit und die Aufbewahrung der gegebenen Wegleitung zu erleichtern, mussten wir verschiedene andere Artikel und Mitteilungen auf die nächste Ausgabe der Hotel Revue verschieben. Die Red.

Kriegswirtschaftl. Massnahmen und Marktmeldungen

Lebensmittelrationierung im April

Nach der neuen Quotentabelle für den Bezugsantrag Ende März/Anfang April weisen die Zuteilungen von rationierten Lebensmitteln an kollektive Haushaltungen folgende Änderungen auf:

Warengruppe A: Kürzung der Bezugsquote von 325 gr auf 250 gr pro 100 Mc in der Bezugsklasse 1 (Betriebsangehörige). Dagegen wird die Bezugsmöglichkeit für Zucker (Bezugsgruppe 1) von 80 auf 100% erhöht.

Warengruppe D: Reduktion der Zuteilungsquote von 2,5 auf 2 Stück in der Bezugsklasse 1 (Betriebsangehörige); von 3,5 Stück auf 2 Stück in der Bezugsklasse 10 und von 5 Stück auf 3 Stück in der Bezugsklasse 11 pro 100 Mc. Sowohl für Schaleier (Bezugsgruppe 35) als auch für Eiprodukte (Bezugsgruppe 36) wird die Bezugsmöglichkeit auf 100% erhöht. Andererseits fällt die Bezugsmöglichkeit von Vollpulver (Bezugsgruppe 37) vollständig aus. Die Umtauschmöglichkeiten für Warengruppe D sind auf die Bezugsquote für die Bezugsgruppe 35 (Schaleier) und 36 (Eiprodukte) beschränkt; für die Bezugsgruppe 37 (Vollpulver) besteht keine Umtauschmöglichkeit.

Warengruppe F: Erhöhung der Zuteilungsquote von 450 P. auf 500 P. in der Bezugsklasse 1 (Betriebsangehörige).

Warengruppe J: Reduktion der Zuteilungsquote von 3800 P. auf 3300 P. in der Bezugsklasse 1 (Betriebsangehörige); von 4000 P. auf 3600 P. in der Bezugsklasse 10; von 2700 P. auf 2300 P. in der Bezugsklasse 11 und von 5500 P. auf 5000 P. pro 100 Mc in der Bezugsklasse 14.

Abgabe von Brot zu Mahlzeiten in kollektiven Haushaltungen

Infolge der mit Quotentabelle EO 94/68 per Ende März/Anfang April 1945 angeordneten Reduktion der Bezugsquoten für Warengruppe J (Brot) sind die kollektiven Haushaltungen nur noch in der Lage, zu Mahlzeiten wie folgt Backwaren abzugeben:

Frühstück complet rund 120 P. Brot
Mittagessen rund 40 P. Brot
Abendessen rund 40 P. Brot

Die in Art. 11/2a der Weisungen Nr. 1 der Sektion für Getreideversorgung im KEA über die Brotrationierung vom 12. Oktober 1942 und in Ziff. 28 der Richtlinien des KEA zur Auslegung seiner Verfügung Nr. 102, vom 4. Januar 1944, über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Einsparungen an Lebens- und Futtermitteln) festgelegten Ansätze für die Abgabe von Backwaren sind in der herabgesetzten Bezugsmöglichkeiten anzupassen.

Bezüge von Rationierungsausweisen durch neu zu eröffnende kollektive Haushaltungen

Es zeigt sich in letzter Zeit eine unverkennbare Tendenz, neue kollektive Haushaltungen (kH) — vor allem Restaurants und Tea-Rooms, auch Pensionen — zu eröffnen, und zwar nicht nur in Städten und Fremdenkurorten, sondern auch auf dem Lande, selbst in abgelegenen Gegenden.

Bereits durch Kr. KEA Nr. 67, Ziff. IV/2, besonders aber durch Kr. KEA Nr. 76, Ziff. V/1, hat das KEA den kantonalen Zentralstellen für Kriegswirtschaft (KZK) dringend empfohlen, sich dafür einzusetzen, dass die für die Zulassung neuer kollektiver Haushaltungen zuständigen kantonalen Behörden neue Gaststätten usw. nur zu lassen, sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht. Schon am 11. Dezember 1940 und erneut bei Einführung des Mc-Systems hat das KEA darauf aufmerksam gemacht, dass es sich vorbehalten müsse, Bezüge rationierter Lebensmittel durch neu zu eröffnende kH zu unterbinden. In konstanter Praxis hat es seither in allen zur Meldung gelangten Fällen geprüft, ob ein versorgungsmässiges Bedürfnis der Bevölkerung für die neu zu eröffnenden kH vorlag, und, wenn dies nicht einwandfrei nachgewiesen werden konnte, die Bewilligung für die Gewährung von Bezügen und Zuteilungen vermittelst Bezugsantragsformular KEA F3 verweigert.

Die neuerdings ausserordentlich gespannte Lage unserer Versorgung mit Lebensmitteln und

die gleichzeitige Tendenz, neue kH eröffnen zu wollen, erfordert grösste Aufmerksamkeit seitens aller beteiligten Ämterstellen. In Anlehnung an die bisherigen Vorschriften muss deshalb angeordnet werden:

- Das KEA untersagt grundsätzlich die Gewährung von Vorbezügen, Bezügen und Zuteilungen von Rationierungsausweisen (Ra) bzw. die Festsetzung von Kontingenzen an neu zu eröffnende kollektive Haushaltungen.
- Gesuche um Vorbezüge, Bezüge und Zuteilungen von Ra bzw. Festsetzung von Kontingenzen für neu zu eröffnende kH, die sich auf ein nachgewiesenes dringendes Bedürfnis der Bevölkerung stützen, sind durch die KZK mit eingehender Stellungnahme dem KEA, Sektion für Rationierungswesen, zum Entscheid zu übermitteln.
- Nur das KEA ist zuständig, neu zu eröffnende Betriebe als kH im Rationierungstechnischen Sinn anzuerkennen, sie in eine der verschiedenen Bezugs-kategorien der Quotentabelle für kH einzureihen und über die Gewährung von Vorbezügen, Bezügen und Zuteilungen von Ra bzw. die Festsetzung von Kontingenzen zu entscheiden. Die Formulare KEA F 3 und F 4 dürfen von den KZK erst auf Grund des Entscheides des KEA entgegengenommen und ausgefüllt werden.

Um Einzelpersonen und Unternehmungen, die eine Neueröffnung von kH beabsichtigen sollten, von vornherein die Schwierigkeiten aufzuzeigen, die ihnen hinsichtlich der Lebensmittellieferungen stehen müssen, ist diesen Anordnungen möglichst grosse Verbreitung zu geben. Insbesondere sind die für die Erteilung von Wirtschaftspatenten und von Baubewilligungen zuständigen Ämterstellen zu informieren.

Höchstpreise für gekochtes Fleisch, Fleischbrühe und Suppen in Metzgereien

Für die Abgabe von gekochtem Fleisch, konsumfertiger Fleischbrühe und Suppe in Metzgereien hat die Eidg. Preiskontrollstelle Höchstpreise angesetzt. Sie betragen (ohne Umsatzsteuer) für Siedfleisch oder „Spatz“ ohne Bein Fr. 9.60 pro Kilo oder 55 Rp. pro Portion zu 50 bis 55 g, für Bratenfleisch ohne Bein 11 Fr. pro kg oder 60 Rp. pro Portion zu 50 bis

55 g. Der Gewichtsansatz von 50 g darf unter keinen Umständen unterschritten werden. Für Portionen von mehr als 55 g darf der Siedfleischpreis von 55 Rp. um 10 Rp. je 10 g Mehrgewicht, der Bratenfleischpreis von 60 Rp. um 12 Rp. je 10 g Mehrgewicht erhöht werden.

Da die Metzgereien nicht als kollektive Haushaltungen gelten, dürfen sie keine Mahlzeitencoupons entgegennehmen. Gekochtes Fleisch darf deshalb nur gegen die entsprechenden Fleischcoupons abgegeben werden.

Für die Abgabe kräftiger, klarer, konsumfertiger Fleischbrühe dürfen 30 bis höchstens 40 Rp. pro Liter berechnet werden, für gebundene „Bröcke“ Kartoffel-Häufelgruppe 20 bis höchstens 50 Rp. pro Liter. Hierfür dürfen jedoch von den Metzgereien keine Rationierungsausweise, also auch keine Mc, eingefordert werden.

Umstellung auf Elektrizität?

Die Gas- und Kohlenkalamität zwingt einen grossen Teil der Hotels zu einschneidenden Einschränkungen im Küchenbetrieb und in der Warmwasserbereitung. Alle jene Hoteliers, die nicht zu jenen Glücklichen gehören, ihren Betrieb rechtzeitig auf Elektrizität umgestellt zu haben, sehen sich nunmehr, im Gefolge der behördlichen Restriktionen, vor die Frage gestellt, ob eine solche Umstellung heute noch vorgenommen werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch die weitere Frage von Bedeutung, ob für die Umstellung begründete Kosten im Rahmen der Arbeitsbeschaffung (Hotelerneuerung) erhältlich gemacht werden können.

Diese letztere Frage muss leider negativ beantwortet werden. Grundsätzlich ist derzeit eine Subventionierung aus Arbeitsbeschaffungsmitteln ausgeschlossen. Die Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung begründet dies mit der Tatsache, dass die Anschaffung von Kücheneinrichtungen, Telefon- und Liftanlagen anberuht, so werden diese erst dann in die Subventionsberechtigten Kosten einbezogen, wenn die betreffenden Lieferanten unter Beschäftigungsmangel leiden.

Infolge der verschärften Gasrationierung hat sich der Beschäftigungsstand in der Industrie elektrischer Apparate demassen verbessert, dass eine Arbeitslosigkeit wohl auf lange Sicht nicht in Frage kommen dürfte. Eine Möglichkeit, die Anschaffung elektrischer Apparate unter irgend einer anderen Aktion subventionieren zu können, scheint nicht zu bestehen, und alle unsere diesbezüglichen Anfragen sind negativ verlaufen. Trotzdem werden wir weiterhin versuchen, Mittel und Wege zu finden, um zu einer annehmbaren Lösung dieses brennenden Problems zu gelangen.

Uns schwebt vor allem der Grosseinkauf oder ein Spezialabkommen mit den grossen Elektrizitätswerken vor, die ja alles Interesse haben, dass die Hotellerie sich auf Elektrizität umstelle. Auch die Frage einer allfälligen Kreisgewährung der Werke an die Hotellerie verdient eine nähere Prüfung, würden doch die grossen Betriebseinsparungen die Abzählungen erleichtern. Leider hat die jetzige Entwicklung, das heisst der grosse Bedarf an neuen Apparaten, jedes Entgegenkommen aussichtslos werden lassen. Trotzdem wird diese Aktion weiterhin im Auge behalten. Die grossen Schwierigkeiten in der Versorgung mit festen Brennstoffen zwingen heute den Hotelier geradezu, die Küchenelektrifizierung, wie auch die elektrische Warmwasserbereitung in erster Linie ins Auge zu fassen.

Bei Ende 1944 scheiterten diese Erneuerungen hauptsächlich an den Finanzschwierigkeiten; seit dem Inkrafttreten des Hotelschutzgesetzes besteht nun aber die Möglichkeit, elektrische Anlagen mittels Meliorationskrediten finanzieren zu können. Der Umbau kann sofort erfolgen und hängt nur von der Bereinigung der Kreditfrage bei der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft und von den Lieferungsfristen der Fabriken ab.

Rentabilitätsberechnungen, d. h. Vergleiche zwischen den jetzigen Bezugskosten und den Gestehungspreisen für elektrischen Strom, sind sekundärer Art, da zufolge Ausfallens der Lieferungen von festen Brennstoffen ein Ersatz sich aufdrängt, soll nicht der Betrieb teilweise oder ganz lahmgelegt werden. Nach Ansicht gut informierter Kreise wird es längere Zeit dauern, bis die Kohlenlieferungen aus der Ruhr, der Saar oder dem schlesischen Gebiet wieder in Gang kommen. Im letzten Weltkrieg ist in dem die Zerstörungen nicht entfernt das heutige Ausmass annehmen und auch das Verkehrsnetz nicht dermassen zerstört wurde, wurden die Kohlenbezüge erst drei Jahre nach Friedensschluss wieder normal.

Was nun die Wirtschaftlichkeit einer Umstellung auf Elektrizität anbelangt, so ist zu sagen, dass die elektrische Raumheizung generell zum Vorherigen aus unseren Betrachtungen ausschaltet, weil die Elektrizitätswerke für diesen Zweck kaum genügend Strom zu niedrigen Tarifen zur Verfügung zu stellen gesonnen wären. Anders liegen die Dinge für Kochzwecke und für die Warmwasserbereitung. Die hier erzielbaren Einsparungen erlauben eine relativ kurzfristige Amortisation der Anlage, ganz abgesehen von der Verhinderung von Ausfällen, wie sie durch Betriebsstockungen verursacht würden. Vergleiche mit den Kohlenpreisen 1944 fallen selbstverständlich zugunsten des elektrischen Betriebes aus, von den Preisen der Ersatzbrennstoffe nicht zu reden. Natürlich darf man dem Vergleich nicht ohne weiteres Kriegspreise entgegenlegen, obwohl auch nach Friedensschluss kaum mit einer raschen Senkung der Gestehungskosten zu rechnen sein wird. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, dass die Kohlenzechen und ihrem Beispiel folgend, die Kokereien und Gaswerke die Preise für Kohlen bzw. Koks aus Konkurrenzgründen reduzieren werden. Für die Raumheizung ist Öl vielversprechender wieder erhältlich als heute angenommen wird.

Abschliessend wird man wohl sagen können, dass auf Grund der angestellten Überlegungen und der bisherigen Erfahrungen es ratsam erscheint, sofort an eine Umstellung der Küche auf elektrischen Betrieb zu schreiben. Das gleiche gilt auch für die Warmwasserbereitung. Wenn auch für die Finanzierung keine Mittel aus Arbeitsbeschaffungskrediten zur Verfügung stehen, so können doch, wie schon erwähnt, in vielen Fällen die sogenannten Meliorationskredite in Anspruch genommen werden, die die Umstellung wesentlich erleichtern.

Beratungsstelle für Hotelerneuerungen.

Quotentabelle für kollektive Haushaltungen

Bezugsquoten pro 100 Mahlzeitencoupons (Mc) und Zuteilungsquoten für Kaffee, Tee, Kakao (KTK-Waren) für Ende März/Anfang April 1945

Betriebsangehörige		Bezugskategorie I.																																				
Betriebsinhaber oder Leiter Angehörige seines Haushaltes und Personal (Arbeiter, Angestellte usw.) soweit im Betrieb verpflegt		10	11	13	14																																	
FMA = Frühstück-, Mittag- und Abendessenquoten MA = Mittag- und Abendessenquoten F = Frühstücksquoten Z = Zwischenverpflegungsquoten		FMA	FMA	MA	F	Z																																
Bezugsklasse Nr.	Art der Bezugsklasse (siehe Erläuterungen oben links)	10	11	13	14																																	
Warengruppe	Bezugsgruppe	Höchstbezug für	FMA	MA	F	Z																																
A	1, 51, 57	Zucker von der Bezugsberechtigung A maximal: 250 gr FH-Waren (Konfitüre usw.) 100% Schokolade- u. Zuckerwaren-Halbfabrikate/Konditoreihilfsstoffe von der Bezugsberechtigung A maximal: 0%	500 gr	450 gr	600 gr	—																																
B	2, 3, 4, 75, 76, 14, 6, 30	Reis von der Bezugsberechtigung B maximal: 750 gr Teigwaren Hilfsfrüchte Hafer (Hirse) Gerste (Hirse) Mehl (Hirse) Mehl/Mais (Hirse) Käse	1000 gr	1500 gr	—	2100 gr																																
C	7, 17, 10, 13, 19, 12	Speiseöl von der Bezugsberechtigung C maximal: 350 gr Fett/Öl Butter Bäckermargarine Speck/Schweinefett Rahm, 2 1/2 dl = 100 gr	500 gr	500 gr	600 gr	—																																
D	35, 36, 37	Schaleier Eiprodukte von der Bezugsberechtigung D maximal: 2 St. Vollpulver	2 St.	3 St.	—	—																																
F	45	Fleisch	500 P.	1800 P.	2700 P.	2700 P.																																
J	60	Brot	3300 P.	3600 P.	2200 P.	6300 P.																																
M	70, 73	Milch Magermilchpulver	5,5 lt	5,5 lt 0,1 lt	3 lt 0,1 lt	10 lt																																
KTK	20, 21	Zuteilungsquoten für KTK-Waren in % des festgestellten früheren normalen Monatsdurchschnittes. Sonderzuteilung von Milch-Gc: je 100 P. der Bezugsgruppen 20, 21, und 22, höchstens 1,5 dl Milch.	—	—	40% 50%	—																																
Umtauschmöglichkeiten und Umtauschverhältnisse:		<table border="1"> <tr> <td>B in Butter 100 gr = 40 gr</td> <td>A in B (nur Käse) 100 gr = 100 gr</td> <td>F in B 100 P. = 50 gr</td> </tr> <tr> <td>C in B 100 gr = 200 gr</td> <td>A in J 100 gr = 150 gr</td> <td>J in B (nur Käse) 100 gr = 60 gr</td> </tr> <tr> <td>F in B 100 P. = 50 gr</td> <td>A in Milch 100 gr = 5 dl</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Milch in B 1 dl = 13 gr</td> <td>C in B (nur Käse) 100 gr = 200 gr</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>C in J 100 gr = 350 gr</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>C in Milch 100 gr = 10 dl</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>J in Milch 100 gr = 4 dl</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Milch in A 1 dl = 15 gr</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Milch in J 1 dl = 25 gr</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>10</td> <td>11</td> <td>13</td> <td>14</td> </tr> </table>					B in Butter 100 gr = 40 gr	A in B (nur Käse) 100 gr = 100 gr	F in B 100 P. = 50 gr	C in B 100 gr = 200 gr	A in J 100 gr = 150 gr	J in B (nur Käse) 100 gr = 60 gr	F in B 100 P. = 50 gr	A in Milch 100 gr = 5 dl		Milch in B 1 dl = 13 gr	C in B (nur Käse) 100 gr = 200 gr			C in J 100 gr = 350 gr			C in Milch 100 gr = 10 dl			J in Milch 100 gr = 4 dl			Milch in A 1 dl = 15 gr			Milch in J 1 dl = 25 gr			10	11	13	14
B in Butter 100 gr = 40 gr	A in B (nur Käse) 100 gr = 100 gr	F in B 100 P. = 50 gr																																				
C in B 100 gr = 200 gr	A in J 100 gr = 150 gr	J in B (nur Käse) 100 gr = 60 gr																																				
F in B 100 P. = 50 gr	A in Milch 100 gr = 5 dl																																					
Milch in B 1 dl = 13 gr	C in B (nur Käse) 100 gr = 200 gr																																					
	C in J 100 gr = 350 gr																																					
	C in Milch 100 gr = 10 dl																																					
	J in Milch 100 gr = 4 dl																																					
	Milch in A 1 dl = 15 gr																																					
	Milch in J 1 dl = 25 gr																																					
	10	11	13	14																																		
Zeitpunkt des Umtausches von Bezugsberechtigungen: Jede Art des Umtausches einer Bezugsberechtigung in eine andere darf nur im Zeitpunkt der Einreichung des Bezugsantrages F 3c erfolgen. Ein Umtausch von bereits zugeordneten Gc einer Ware in andere Gc darf unter keinen Umständen vorgenommen werden.																																						
Hinweise: Die kH der Bezugskategorien I, II, III und IV können bei Belegung von Bezugsklasse 13 die Warengruppen A, C und M in Warengruppe J (Brot) bzw. die Warengruppen A, C und J in Warengruppe M (Milch) umtauschen; diese Umtauschmöglichkeiten sind geschaffen worden im Hinblick auf die Verpflichtung, gegen 1 Mc 100 g Brot oder 4 dl Milch abzugeben.																																						
Die Bezugsberechtigung für Butter, die durch den Umtausch von Warengruppe B in Butter entsteht, darf bei der Berechnung der Höchstbezugsbegrenzungen in der Warengruppe C nicht berücksichtigt werden. Die bisherigen Umtauschmöglichkeiten von und in Warengruppe M werden auf die Bezugsgruppe 70 (Milch) beschränkt; für Bezugsgruppe 73 (Magermilchpulver) besteht keine Umtauschmöglichkeit.																																						
Bemerkungen:		<p>↑ Für die Bezugsklasse 1 sind die gleichen Höchstbezugsbegrenzungen (ausgenommen bei Warengruppe A) und Umtauschmöglichkeiten wie für die jeweilige Bezugskategorie des Betriebes anzuwenden.</p>																																				

Umschau

Neue, elegante Aussichtswagen für die Brünigbahn

Dieser Tage fand die Versuchsfahrt mit einem neuen, eleganten Aussichtswagen — der entsprechend den Wagen der Städteschnellzüge konstruiert ist — auf der Strecke Luzern-Interlaken-Ost statt. Die SBB haben für ihre Brüniglinie 27 solcher Wagen in Auftrag gegeben, wovon bereits 12 im kommenden Sommer für den Schnellverkehr Luzern-Interlaken eingesetzt werden sollen. Der Wagen hat eine Länge von 11,80 m. Er ist elegant, nach den letzten Erfahrungen im Wagenbau erstellt, mit grossen Fenstern, die während der Fahrt eine herrliche Aussicht vermitteln. Dank einer vorzüglichen Federung des Wagens sind in den engen Kurven der Brünigbahn keinerlei Stöße zu verspüren. Zum angenehmen Reisen verhilft auch die prächtige Polsterung, während für das Reisegepäck schöne Aluminiumträger montiert sind. Der Eingang zum Wagen ist seitwärts in der Mitte angebracht. Die Versuchsfahrten mit dieser glücklichen Schöpfung der Wagenfabrik Neuhäusen haben auf der Brüniglinie zu einem sehr befriedigenden Resultat geführt.

Durch die vor einiger Zeit vollendete Elektrifizierung der Brüniglinie ist die Verbindung Ostschweiz-Berner Oberland bedeutend verbessert worden. So kann man z. B. Zürich um 15.35 Uhr verlassen, um schon um 18.50 Uhr nach einer Fahrt von 3 Stunden 21 Minuten in Interlaken anzukommen. Die nun in die Wege geleitete grosszügige Erneuerung und Modernisierung des Wagenparks zeigt erneut, dass die SBB gewillt sind, für die Förderung des Schnellverkehrs Zürich-Interlaken via Luzern-Brünig, bedeutende Mittel aufzuwenden. —ld.

Schweizer Ausstellung in Oporto

Den Lesern wird wohl noch die Schweizer Ausstellung in Lissabon im Herbst 1943 in Erinnerung sein, die mit einem solchen Erfolg für unser Gewerbe und unsere Industrie und nicht zuletzt für unser Gastgewerbe abgeschlossen hat, dass massgebende Kreise in Portugal, Übersee und auch in der Schweiz eine weitere Ausstellung in Portugal wünschten.

Es ist nun vorgesehen, vom 15. Mai bis 5. Juni 1945 wieder eine solche Schweizer Ausstellung im Cristal-Palace in Oporto durchzuführen.

Über das Doppelte der Aussteller von Lissabon haben sich zu dieser Ausstellung in Oporto gemeldet, darunter die grössten Unternehmungen der Maschinen-, der chemischen und der Textilindustrie unseres Landes. Es wird das eine sehr imposante Schweizer-Schau werden und den Besuchern aus allen Ländern, die nach Oporto kommen, zeigen, welche Qualitätswaren die Schweiz liefern kann.

Der schweizerische Fremdenverkehr ist durch eine graphisch sehr sorgfältig aufgebaute Ausstellung der Schweizerischen Zentrale für Verkehrs- und Fremdenverkehr, die in der Ehrenhalle untergebracht wird. Diese touristische Schau enthält folgende Hauptelemente unserer touristischen Propaganda: Erziehung, Heilung, Transportanstalten, Hotellerie, Kunst, Kultur und Volksbräuche. Für die Darstellung dieser Themen werden ausgesuchte Photos, farbige Reproduktionen, Montagen, plastische Gegenstände, Glasmalereien usw. verwendet. Eine Grossfresko von Alois Carigiet vermittelt einen Überblick über die touristische Schweiz. Die humanitäre Rolle unseres Landes und seine Leistungen als Gründer und Sitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz werden in einer geeigneten Aufmachung ebenfalls berücksichtigt. Die ganze Ausstellung erfährt durch die Gruppe der Kantonsfahnen, die in der Mitte der Ausstellung untergebracht ist, eine starke Belebung. Den Besuchern steht ein eigenes Auskunftsbüro der S. Z. V. mit einem ständigen Beamten zur Verfügung, der alle wissenswerten Auskünfte gibt und für die Verteilung des touristischen Werbematerials besorgt ist. Im übrigen werden durch farbige Projektionen einige der schönsten Ausschnitte über die schweizerische Landschaft, unser Volk und seine Kultur vermittelt.

Ein erstklassiger Restaurationsbetrieb gehört aber bei einer Ausstellung zu den Hauptanziehungspunkten, und auch dieses Jahr wird dieser Ausstellung in Oporto ein Schweizer Restaurant mit Bar, Tea-Room, Käsestube usw. angegliedert, das bei guter Unterstützung von Seiten des dort mitarbeitenden Schweizer Personals wieder ein voller Erfolg werden soll. — Laut Inserat in dieser Nummer werden einige tüchtige, seriöse Schweizer Mitarbeiter, die durch ihr Können und Wissen für unser Land Ehre einlegen, gesucht.

Hoffen wir, dass diese Schweizer Ausstellung in Oporto auch das ihre dazu beitragen wird, unserer Industrie, unserem Gewerbe und ganz im Besonderen unserer Hotellerie zum gewünschten Erfolg nach dem Kriege zu verhelfen.

Aus den Verbänden

Kurverein Weggis

Ende Februar besamelte sich der Kurverein Weggis zur ordentlichen Generalversammlung, die als Haupttraktandum das Budget pro 1945 zu beraten und zu genehmigen hatte. Die einzelnen Kommissionen haben ihre Kreditbegehren in Anbetracht einer ungewissen Saison auf das Notwendigste beschränkt, ohne aber eine weisse Grosszügigkeit zu missachten. Zu den nötigen Abschreibungen wurde der Überschuss 1944 verwendet. Durch den Gratsereintritt in's Strandbad konnte nicht nur eine Frequenzsteigerung des Bades, sondern auch das Kurortes überhaupt erzielt werden. Die gute Idee hat sich voll bewährt. Das im August des verflorenen Jahres angeschaffte „Ländli-Bähnli“ hat bei jung und alt eingeschlagen. Die kurze Betriebszeit lässt allerdings noch keine Rentabilitätschlüsse ziehen. Wichtig ist vor

allem, dass Weggis um eine Attraktion reicher geworden ist. In wenigen Wochen wird es, aus dem Winterschlaf erwacht, unsere werten Frühjahrgäste auf der Station erwarten, um in seinen Frühlingkleidchen die Passagiere in die Hotels und Pensionen zu geleiten.

PAHO

Was der Wehrmann von seiner Arbeitslosen-kasse wissen muss

Die hier und da gehörte Auffassung, der aus dem Militärdienst entlassene und arbeitslos gewordene Wehrmann habe die Möglichkeit nicht, Taggelder von seiner Arbeitslosenkasse zu beziehen, ist unrichtig. Der Militärdienstpflichtige hat heute die selben Rechte in der Arbeitslosenversicherung wie der Dienstuntaugliche oder die weiblichen Versicherten.

Jeder Wehrmann beachte die nachfolgenden Richtlinien genau und wende sich im Zweifelsfalle für Auskünfte an die Arbeitslosenkasse:

1. **Beitragsermässigung** kann für obligatorische und freiwillige Militärdienstleistung gewährt werden. Diese Ermässigung beträgt für Mitglieder der PAHO

Versicherte in der Beitragsklasse I oder II:

die Hälfte des Monatsbeitrages

Versicherte in der Beitragsklasse III:

Fr. 1.— pro Monat

Das Dienstbüchlein oder ein genauer Auszug aus diesem ist nach jedem Ablösungsdienst, für längere Zeit Dienstleistende mindestens jedes Vierteljahr, zur Kontrolle einzusenden.

2. **Beitragsrückstände** haben für Wehrmänner keine Sperrfrist zur Folge, sofern die Nachzahlung sofort nach der Entlassung aus dem Dienst und auf jeden Fall vor dem Taggeldbezug erfolgt.

3. **Karenzfristen.** Stand der Wehrmann unmittelbar vor dem Einrücken in Arbeit und kann er diese nach Entlassung nicht wieder aufnehmen, so hat er im Anschluss an die letzte Beschäftigung die übliche Wartezeit zu bestreiten. *Die im Anschluss an die letzte Beschäftigung bestehenden Diensttage werden voll auf die Karenzfrist angerechnet.* Über die Anrechnung von Tagen der Krankheit, Unfall, beruflicher und ausserberuflicher Zwischenarbeit und behördlich bewilligten Kontrollurlaubes gibt Abschnitt 7 der Wegleitung zu den Statuten der PAHO Auskunft.

4. **Die Dauer der Bezugsberechtigung** richtet sich nach den persönlichen und sozialen Verhältnissen des Wehrmannes und beträgt im Anschluss an die Militärdienstleistung mindestens 3 Wochen. Der Wehrmann hat auf jeden Fall solange Anspruch auf Taggelder, als ihm die Kontrollstempel gewährt worden sind. Dieses Anrecht auf Taggelder wiederholt sich im Anschluss an jede Dienstleistungsperiode.

5. **Einweisung in eine Arbeits- oder Bewachungskp.** Das Kriegs-Industrie- und Arbeitsamt hat den kantonalen Arbeitsämtern folgende Weisungen erteilt:

- a) Arbeitslose Wehrmänner dürfen erst nach einer Arbeitslosigkeit von drei Wochen aufgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen unter Abschnitt 4 hievon.
- b) Arbeitslose, die vorübergehend aussetzen müssen, aber ihre Arbeit in absehbarer Zeit wieder aufnehmen können, sind nicht aufzugeben.
- c) Zuweisungen kurz vor Feiertagen sind zu vermeiden.
- d) *Die Arbeitslosen sollen rechtzeitig über den Aufgabetermin und zum mindesten über das mutmassliche Datum des Einrückens orientiert werden.*
- e) Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Richtlinien den Arbeitsämtern als Wegleitung dienen sollen, dass aber eine starre Anwendung vermieden werden sollte. *Die Einweisungen sollen nicht schematisch erfolgen, sondern nach Überprüfung der beruflichen und persönlichen Verhältnisse der einzelnen Arbeitslosen und unter billiger Berücksichtigung aller Umstände.*

6. Weiterbildungs- und Umschulungskurse.

Wer im Anschluss an den Militärdienst einen solchen Kurs (auch Kurse an den staatlich subventionierten Hotelfachschulen) besuchen und Anspruch auf Taggelder erheben will, hat folgende Weisungen zu beachten:

a) Die Anmeldung mit allen notwendigen Unterlagen (im Sinne der Wegleitung zu den Statuten der PAHO) ist mindestens 13 Tage vor Kursbeginn bei der Kasernenverwaltung einzureichen.

b) Das Kasernenmitglied muss arbeitslos oder zumindest von Arbeitslosigkeit bedroht sein.

c) Über die Bezugsberechtigung entscheidet nach erfolgter Stellungnahme der kantonalen Behörden das Bundesamt endgültig.

Diese Bestimmungen haben auch für alle übrigen nicht wehrpflichtigen Kasernenmitglieder Gültigkeit.

Der arbeitslos werdende Wehrmann tut gut, die Formulare für die Anmeldung zum Taggeldbezug rechtzeitig, möglichst vor der Entlassung, bei der Kasernenverwaltung (Adresse: PAHO, Postfach 103, Zürich-Selnau) zu verlangen.

Verwaltung der PAHO

Adressengeseuch

Wir suchen die Adressen und Namen der bedienungsberechtigten Angestellten, welche während der Sommersaison 1943 im Hotel Preda Kulm, Preda (Grb.), dort beschäftigt gewesen waren. Die Genannten werden ersucht, ihre Namen und Adressen innert Monatsfrist der Kontrollstelle für die Trinkgeldordnung, Basel, bekanntzugeben.

Redaktion — Rédaction:
Dr. M. Riesen — Ad. Pfister (im Militär)



ERZÄHLE

Ihnen in den vergangenen Nummern, wie Rum im allgemeinen hergestellt wird. Tönt es nicht beinahe unglaublich, dass aus diesen feinen, süss-saftigen Zuckerrohrstengeln dieses feurige Getränk entsteht?

Die Hauptproduzenten für Rum sind West-Indien, Cuba und Demerara. Doch wird West-Indien allein in weitere 9 Ursprungsländer aufgeteilt, wobei jedes seinen besonderen Rum-Typ herstellt. Die wichtigsten und bekanntesten sind Jamaica, Martinique, Porto-Rico, Guadeloupe und Haiti. Auf keiner dieser Inseln ist die Bodenbeschaffenheit dieselbe, weshalb auch die Aromas der hergestellten Rums grundverschieden sind. Die Jamaica- und Martinique-Rums weisen von all diesen das reinste und vollste Aroma auf, und aus ihnen wird auch RUM CORUBA hergestellt.

Der dort oben hat gut lachen! Er weiss, dass seine Marke auch nach Schweizergeschmack am beliebtesten ist.

WER RUM VERLANGT,
MEINT RUM CORUBA!

Jetzt Gas sparen mit SARDINEN UND THON

Muster und Preisliste verlangen
L. Cipariso, Zürich, Hofwiesenstrasse 29, Tel. 280094

GRAND HOTEL

de 1er rang, en Suisse romande
cherche pour la saison (mai/sept.)
le personnel très qualifié ci-après:

Chef de réception-comptable	Casseroller
Secrétaires	Fille de cuisine
maincourantières	Gargon de cuisine
Gouvernante d'économat	Lingères
Aide-gouvernante d'économat	Lessiveuse (machine Schulthess)
Chef de rang	Aide-lessiveuse
Filles de salle	Femmes de chambre
Rôtisseur	Aide-femme de chambre
Entremetier	Portier d'étage
Commis de cuisine	Aide-portier
Cuisinière à café	Filles d'office
Argenter	Filles de maison

Faire offres avec certificats, photographie et prétentions de salaire sous chiffre G. H. 2171 à la Revue Suisse des Hôtels à Bâle 2.

Wenn es an Zutaten mangelt

muss der Schmachhaftigkeit der Speisen um so grössere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dabei werden Koch und Köchin zuverlässig unterstützt von Maggi's Würze. Einige Güsschen dieser idealen Helferinnen machen die Suppen, Saucen und zahlreiche andere Gerichte im Geschmack vollkommen.

Maggi's Würze unentbehrlich!

Einnahmen- und Ausgabebücher

(Répartition)

sind unentbehrlich für Monats- u. Jahresabschlüsse
• Verlangen Sie unsere Muster

U. B. KOCH'S ERBEN, CHUR
VORMALS KOCH & UTINGER
Schreibbücherfabrik • Buchdruckerei

Einmalige Gelegenheit! Zu verkaufen ein tadellos erhaltenes

Zeiss-Fernrohr

Länge 70 cm, Durchm. 12 cm, Messing, 3 Revolver-Optik, Extra-Aufsatz für Fernsicht, Sehstärke 12-, 20-, 27- u. 40fach. Massiver Stativ, fehllos in Luzern. Vertriebsqualität. Preis Fr. 1350.— Schriftl. Anfragen unter Chiffre T 32175 Lt an Publicitas Luzern.

Junges Hotelierpaar (Küchenchef) mit Sommerbetrieb sucht gangbares

Wintergeschäft (Hotel od. Pension)

in Pacht zu übernehmen, evtl. zu kaufen. Offerten unter Chiffre V. R. 2203 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Für den Waschtag:

Kellers **AKO-Bleichwassertmittel** m. Sauerstoff
Kellers **Selbentflocken** waschen und schäumen wundervoll

Kellers **Oelkernseife** sparsam und gut
Kellers **Bleichsoda** zum Einweichen, Kochen und Spülen

KELLER & CIE, KONOLFINGEN
Chemische und Seifenfabrik Stalden

Gebrauchte Korkzapfen

Wir sind stets Abnehmer von gebrauchten Korkzapfen zu Fr. 25.— per 100 kg Sendungen sind erbeten nach Station DIETKON.

Korksteinwerke A.G. Käpfnach-Horgen.

LOCARNO - Nähe Bahnhof

aus Altersrücksichten zu verkaufen:

Hotel-Restaurant Terminus

22 Zimmer mit 38 Betten, 2 kleine Geschäftskokale, 1 Wohn-, Garten und Terrasse. Offerten an Frau Wwe. A. Reinhard, Muralto.

ZÜRICH

Unfall

VERSICHERUNGEN:
UNFALL / HAFTPFLICHT
KASKO / BAUGARANTIE
EINBRUCH-DIEBSTAHL
KAUTION

„Zürich“ Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die Mitglieder des Schweizer Hotelier-Vereins erhalten vertragliche Vergünstigungen

Umstandehalber sofort zu verkaufen:

Hotel u. Restaurant zum „Rössli“, Grenchen

Für seriösen Interessenten sehr günstige Kaufgelegenheit. — Nähere Auskunft erteilt: Amtsvormundschef der Einwohnergemeinde Grenchen (Telephon 8.58.32).

Gesucht für erstklassiges Hotel in Montreux:

2 Hilfszimmernädchen
1 Officebursche
1 Küchenmädchen

Eintritt sofort, Jahresstellen. Offerten mit Zeugniskopien unter Chiffre E. H. 2212 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Notre tourisme international après la guerre

par M. W. Hunziker, directeur de la Fédération suisse du tourisme

II*)

Tourisme et politique économique des marchés extérieurs

Pour que de tels espoirs puissent se réaliser, il est indispensable de commencer à adapter la politique économique de nos marchés extérieurs aux besoins du tourisme. Ceci pourra se faire au début sous forme d'accords qui ressembleront à ceux qui ont été conclus pendant la guerre.

Il faudrait donc continuer, et même dans une plus forte mesure que jusqu'à présent, faire aller de pair notre politique commerciale et touristique étrangère, ce qui signifie que nous devons mettre autant que possible les importations au service du tourisme qui, en d'autres termes, doit plus que jamais servir de facteur de compensation pour la détermination des cotes d'importation.

Nous nous rendons parfaitement compte que ce n'est pas chose facile et un simple regard en arrière suffit à le démontrer. Sur la base des données de 1937, année qui, à bien des points de vue, peut être considérée comme année repère, on constate que le pourcentage des importations et celui du trafic touristique de chacun des pays en question sont fort différents l'un de l'autre. C'est ainsi que pour 1937, les importations et le tourisme des pays ci-dessous se chiffrent comme suit:

	Importations en % du total des importations	Nuitées des touristes étrangers en % du total des nuitées des hôtels
France	13,6	19,1
Grande Bretagne et Irlande	6,3	25,3
Pays-Bas	3,5	11,8
Italie	9,5	3,2
Allemagne	22,3	18,6
Amérique du Nord et du Sud	16,1	5,9
Asie	4,7	0,8

Cette anomalie permet déjà de voir qu'il n'existe pas, pour le tourisme, de véritable compensation, ou, si l'on veut, de bilatéralisme qui réponde à ses intérêts. Les sphères d'importation et de tourisme sont réparties de telle sorte que, ou bien un pourcentage de trafic touristique plus élevé s'oppose à un pourcentage assez inférieur d'importations — la France, l'Allemagne et la Hollande nous en donnent, en 1937, des exemples frappants — ou bien un pourcentage élevé d'importations ne correspond qu'à un taux minime de trafic touristique. Dans le 1er cas, le trafic touristique court le risque d'être réduit pour être adapté aux importations, si l'on vient à conclure des accords bilatéraux sur la base de celles-ci. Et, dans le second cas, on ne peut guère espérer mieux que le maintien du statu quo, des réductions demeurant toujours à craindre. Ce n'est pas par hasard si les pays avec lesquels des conventions économiques bilatérales ont été passées sous forme d'accords de clearing ont, de plus en plus, perdu d'importance pour le tourisme suisse. L'Allemagne nous en fournit un exemple typique puisque la part des importations de ce pays, par rapport au total des importations, a diminué de 26,4% en 1935 à 23,2% en 1938, et que, pendant la même période, le nombre des nuitées des hôtels allemands, par rapport au total des nuitées des hôtels étrangers, s'abaissait de 38,9 à 21,5%, réduction qui était accompagnée, en même temps, d'une forte diminution des versements des offices de compensation suisses aux comptes touristiques.

On ne peut donc qu'appuyer la commission de la Société des nations pour l'étude

*) Voir aussi le N° 10 de la Revue suisse des hôtels, du 8 mars 1945.

des crises économiques, quand elle expose dans un rapport que les accords de clearing bilatéraux ne sont en définitive qu'un moyen pour les gouvernements de transférer les risques et les difficultés économiques sur d'autres pays. Cela a pour résultat d'affaiblir les Etats sur lesquels ces difficultés sont transférées et n'aboutit, en fin de compte, qu'à augmenter les risques économiques qui menacent tous les pays.

L'enseignement qu'il convient de tirer de ces considérations est, qu'après la guerre, même sous le règne des accords bilatéraux, il faudra absolument chercher à équilibrer et à compenser les intérêts des industries d'exportation et ceux du tourisme.

Il conviendra de se montrer plus généreux avec le tourisme dans les cas où des possibilités spéciales lui sont offertes et dépasser le pourcentage qui correspondrait à la part de ce pays à nos livraisons, alors que l'on pourra tenir davantage compte de nos industries d'exportation à l'égard des pays qui jouent un moindre rôle au point de vue touristique.

Tout ceci convient — et est naturellement beaucoup plus facile à appliquer — aux accords multilatéraux. Le trafic touristique à tout intérêt à ce que ceux-ci remplacent de plus en plus les accords bilatéraux.

Politique monétaire et de crédit

Après la guerre, le contrôle par l'Etat des monnaies et du crédit s'avèrera inévitable. Des conditions monétaires et des cours des changes instables ne contribueraient qu'à paralyser le tourisme.

Celui-ci a également tout intérêt à une stabilisation des monnaies et du cours des changes, garantissant une corrélation convenable entre les prix et les frais, et une compensation des parités du pouvoir d'achat. Le tourisme ne pourra donc que se déclarer satisfait de toutes les mesures qui seront prises dans ce sens sur le plan international.

On espère que l'on tiendra compte des intérêts du tourisme lors de l'octroi de crédits à l'étranger, pour autant naturellement que ces crédits soient consentis par la Suisse. Ceci serait possible si les crédits de reconstruction et autres accordés par l'Etat ou contrôlés officiellement comportaient certaines conditions facilitant l'accès de la Suisse, dans des buts touristiques, aux ressortissants des pays à qui le crédit a été consenti.

Dans ce domaine, il s'agirait aussi d'atténuer les conséquences du blocage des dollars par les Etats Unis, si celui-ci devait être maintenu. Les perspectives de reprise des relations touristiques avec d'autres pays n'auront aucune chance de se réaliser si le tourisme est laissé à son sort et si l'on n'en tient pas compte dans les mesures qui seront prises. Il sera dans la même situation que l'industrie horlogère qui n'a pu maintenir ses exportations à destination des Etats Unis que grâce aux facilités qui lui ont été consenties. Nous pensons ici à la reprise par la Banque nationale suisse des dollars en question. Etant donné l'importance que le tourisme avec les Etats Unis a pour notre économie, cette requête est parfaitement compréhensible et justifiée. La Banque nationale devrait étendre cette reprise des dollars au tourisme et lui appliquer des conditions compatibles avec le caractère spécial de cette industrie. Tant que les dollars demeureront bloqués, une telle mesure serait indispensable pour assurer et développer notre trafic avec

les Etats Unis, trafic dont le rôle peut être considérable.

Conclusions

En résumé, nous devons constater avant tout que le tourisme, vu l'importance de la reprise de nos relations touristiques internationales,

peut revendiquer le droit d'avoir spécialement son mot à dire dans le domaine de notre politique économique internationale. Ce droit ne s'étend pas simplement à une participation aux conférences, congrès, etc., qui seront consacrés aux problèmes de l'après-guerre concernant l'économie de nos marchés extérieurs, mais, en premier lieu, aux négociations économiques internationales et à leur préparation.

Une étroite collaboration entre les autorités d'une part, les organes touristiques et les milieux intéressés au tourisme d'autre part, est une condition indispensable pour la reprise du trafic touristique avec l'étranger après la guerre.

A ce sujet, le tourisme se souvient du principe formulé dans le Message du Conseil fédéral du 10 septembre 1937 qui déclarait que, du point de vue de notre politique économique extérieure, le tourisme était digne d'être et devait être traité comme nos industries d'exportation; ceci s'appliquait à toutes les questions relatives à la propagande à l'étranger, de même qu'à la place du tourisme dans les accords de clearing et de compensation. S'il n'était guère possible d'observer strictement ce principe pendant la guerre, il ne doit cependant pas être oublié, car, après la guerre, son application aura autant d'importance qu'autrefois. Les intéressés espèrent que le tourisme bénéficiera d'une telle égalité de traitement aussi bien au point de vue personnel, c'est-à-dire lors de la désignation des représentants du tourisme aux manifestations éventuelles, qu'au point de vue matériel, c'est-à-dire que l'on tiendra effectivement compte des revendications du tourisme.

Ce n'est que de cette manière que l'on parviendra à renouer les fils rompus de nos relations touristiques internationales qui formaient autrefois un filet solide, aux mailles étroites. Cette reprise n'ira pas sans peine et les actions de secours seront peut-être appelées, ces prochains temps, à jouer un grand rôle dans ce domaine. Ce qui est en outre important, c'est la reprise du trafic frontalier, qui ne peut qu'être utile au développement du trafic général.

Dans les négociations économiques internationales, les efforts devront surtout tendre à libérer le tourisme des innombrables entraves et restrictions qui l'empêchent de prendre son essor. Pour cela, il ne suffit pas seulement d'atténuer les formalités d'entrée qui existent du côté suisse. Dans ce domaine on ne pourra faire autrement que de procéder par étapes. Il serait aussi souhaitable, si l'obligation du visa doit être maintenue provisoirement, de décentraliser l'attribution des visas en donnant à nos représentants à l'étranger la compétence de les octroyer. On pourrait aussi abaisser de moitié la taxe de visa qui est de fr. 10.— pour les pays qui ne sont pas en Europe, soit la ramener au niveau de la taxe appliquée pour les pays d'Europe. Nous ne pouvons pas en effet nous efforcer de faire supprimer les restrictions qui gênent le tourisme international et, de notre côté, faire obstacle aux personnes qui veulent sortir de Suisse. Des restrictions de sortie, même sous forme de taxe de sortie, seraient contraires au principe que nous voulons défendre et doivent, par conséquent, être repoussées.

Ainsi, nous contribuerons nous-mêmes au rétablissement du libéralisme dans le domaine du tourisme international, libéralisme auquel doit tendre notre politique touristique à l'égard de l'étranger. Il est consolant et encourageant de constater qu'à l'étranger aussi l'idée de la nécessité d'un tel libéralisme commence à faire son chemin. Aux nombreuses voix qui, en Amérique, se sont déjà prononcées dans ce sens, vient s'ajouter une

récente opinion anglaise qui mérite d'être citée. Dans un mémorandum publié l'année dernière par le «Travel and Industrial Development Association of Great Britain and Ireland», R. G. Pinney, se référant à la Charte de l'Atlantique propose une convention touristique internationale pour que, après la guerre, chacun ait la possibilité «to traverse the high seas and oceans without hindrance», convention qui devrait servir à réintroduire la liberté de voyages, être établie par une conférence internationale du tourisme, et dont l'application devrait être assurée par une organisation touristique internationale. Cette opinion est tout à fait conforme à nos idées et nous sommes convaincus que le développement des relations touristiques internationales permettra d'aboutir au rétablissement de la plus grande liberté de mouvement possible de pays à pays.

Installations électriques?

La «catastrophe du gaz» et la pénurie de combustible force un grand nombre d'hôtels à apporter de sérieuses modifications à leurs installations techniques et à restreindre fortement l'exploitation de la cuisine ainsi que la préparation de l'eau chaude. Tous les hôteliers qui ne sont pas parmi les heureux ayant adopté à temps des installations électriques se demandent maintenant si une telle transformation est encore possible. Et tous en viennent à se poser la question suivante: Peut-on, dans le cadre du programme de création d'occasions de travail (restauration d'hôtels) obtenir des subventions pour des «modernisations» de ce genre qui entraînent de gros frais?

On est malheureusement obligé de répondre par la négative à cette question qui est naturellement sur bien des lèvres. En principe il est actuellement exclu de subventionner des travaux de ce genre au moyen des crédits destinés à la création d'occasions de travail. La centrale des possibilités de travail donne comme raison que l'acquisition d'un nouvel équipement culinaire, l'installation de téléphones, ascenseurs, etc., ne pourront être inclus dans les dépenses pouvant être subventionnées que lorsque les fournisseurs en question manqueraient de travail.

Or, par suite du sévère rationnement du gaz, le degré d'occupation des industries électriques s'est tellement amélioré qu'il ne saurait être question de chômage, et cela pour une période qu'on estime fort longue. Il ne semble pas possible non plus de faire subventionner l'achat d'appareils électriques par d'autres actions. En tous cas, toutes les questions que nous avons posées à ce sujet, ont reçu une réponse négative. Malgré tout, nous continuons à chercher une solution acceptable à ce problème brûlant.

Ce que nous avons en tête, c'est surtout l'achat en gros d'installations électriques ou un accord spécial avec les grandes entreprises électriques qui ont tout intérêt à ce que l'hôtellerie adopte l'électricité. La question de l'octroi éventuel d'un crédit que ces entreprises consentiraient aux hôteliers mérite aussi d'être examinée plus à fond, d'autant plus que les grandes économies d'exploitation que les hôteliers pourraient ainsi réaliser faciliteraient énormément l'amortissement de prêts de ce genre. Malheureusement, le développement de la situation, c'est-à-dire la forte demande de nouveaux appareils ne permet pas d'espérer grand-chose dans ce domaine. Malgré tout, nous ne perdrons pas cette action de vue. Mais aujourd'hui, par suite du manque de combustibles solides et liquides, l'hôtellerie a un urgent besoin d'installations électriques pour la cuisine et la préparation de l'eau chaude.

Jusqu'à fin 1944, ces rénovation se heurtaient à des difficultés financières, mais depuis l'entrée en vigueur de la loi fédérale instituant des mesures en faveur de l'hôtellerie, il est possible de financer l'acquisition et l'installation d'appareils électriques au moyen des crédits d'amélioration. La transformation peut avoir lieu immédiatement; elle dépend seulement de l'octroi d'un tel crédit par la Société fiduciaire suisse pour l'hôtellerie et des délais de livraison des fabriques.

Un calcul de rentabilité, c'est-à-dire la comparaison entre les frais actuels de chauffage et le prix du courant électrique, n'est que secondaire, puisque l'on est absolument obligé de remplacer d'une manière ou d'une autre les combustibles solides et liquides. Selon l'avis des milieux bien informés, il faudra encore beaucoup de temps jusqu'à ce que les livraisons de charbon de la Ruhr, de la Sarre et de Silésie reprennent. Lors de la dernière guerre où les destructions n'ont pas atteint, de loin, le niveau de celles d'aujourd'hui, et où les moyens de transports fonctionnaient encore relativement bien, il a fallu attendre 3 ans après la guerre jusqu'à ce que les livraisons de charbon redevenaient normales.

En ce qui concerne la rentabilité de telles transformations, disons d'emblée qu'il est exclu de songer à chauffer les locaux au moyen de l'électricité, car les usines ne disposent pas de suffisamment de courant à tarif réduit pour cela. Il faudra se borner aux installations culinaires et à celles destinées à la préparation de l'eau chaude. Les économies possibles de ce fait doivent permettre un amortissement relativement rapide des installations. Des comparaisons avec les prix du charbon en 1944 sont naturellement en faveur de l'électricité, sans parler évidemment des prix des combustibles de remplacement. Il est clair que pour de tels comparaisons on ne doit pas se baser sans autre sur des prix de guerre, bien qu'après

la guerre il ne faille pas espérer une diminution rapide des prix de revient. Toutefois, il n'est pas impossible que, pour des raisons de concurrence, les charbonnages et, suivant leur exemple, les usines à gaz ne réduisent les prix du charbon et du coke. Pour le chauffage des locaux, l'on pourra peut-être recevoir de l'huile, plus rapidement que l'on ne le croit aujourd'hui.

En résumé, sur la base des considérations ci-dessus, et d'après les expériences faites, on ne peut que conseiller aux hôteliers d'installer immédiatement leur cuisine à l'électricité et de recourir à ce moyen également pour la préparation de l'eau chaude. Bien qu'il n'y ait pas de subvention à espérer des crédits destinés à la création d'occasions de travail, on peut, dans de nombreux cas, profiter des crédits d'amélioration qui faciliteront beaucoup le financement de cette transformation.

Service de renseignements pour les restaurations d'hôtels

Subsistance communautaire et rationnement du gaz

Pour permettre aux organes d'exécution, de se faire une idée d'ensemble, nous résumons ci-après les prescriptions émises jusqu'ici qui s'appliquent à la subsistance communautaire nécessaire par le rationnement du gaz. Comme les cartes alimentaires des mois de mars et avril étaient déjà imprimées lorsque le rationnement du gaz a été annoncé, l'OGA s'est vu obligé d'adopter une solution intermédiaire. Une réglementation définitive, qui tiendra mieux compte des exigences posées par l'organisation de cuisines communautaires due au rationnement du gaz, sera publiée dans le courant du mois de mars. On décidera à cette occasion s'il est possible d'émettre un coupon spécial destiné à remplacer le coupon de repas.

Principe régissant la cession et l'acquisition de subsistance communautaire ensuite du rationnement du gaz

La cession et l'acquisition de subsistance communautaire doivent se faire en principe selon les prescriptions valables pour les M. col.

Les particuliers sont tenus de remettre des Mc en échange de subsistance communautaire; dans ce domaine également, il convient d'empêcher tout double ravitaillement. Pour acquérir les denrées rationnées dont elles ont besoin, les cuisines servant des mets ou repas communautaires ne reçoivent pas de Mc. Elles doivent en outre être limitées aux ayants-droit enregistrés auprès de l'office communal, abstraction faite des producteurs se ravitaillant eux-mêmes.

Manière de se procurer des Mc

Pour se procurer les Mc dont ils ont besoin pour obtenir des repas communautaires, les particuliers disposent de nouvelles possibilités d'échange des cartes alimentaires et des cartes supplémentaires en Mc. Nous renvoyons à ce sujet aux communications parues récemment dans la presse quotidienne.

Ces nouvelles possibilités d'échange ne pourront être appliquées que dans les communes qui sont ravitaillées au gaz. Elles devront en outre être limitées aux ayants-droit enregistrés auprès de l'office communal, abstraction faite des producteurs se ravitaillant eux-mêmes.

Remise et retrait de titres de rationnement pour la subsistance communautaire

I. Organisation

Etant donné l'extrême importance que revêt la subsistance communautaire pour la population affectée par le rationnement du gaz, l'OGA recommande aux cantons de vouer la plus grande attention à l'organisation, dans les communes, de ce système de ravitaillement.

Dans chaque commune ravitaillée au gaz, il convient d'instituer une centrale responsable de la subsistance communautaire. En principe, l'exécution de cette tâche doit être confiée aux

services cantonaux et communaux chargés de la subsistance communautaire.

Les centrales responsables de la subsistance communautaire doivent désigner les organes absolument indispensables et les plus appropriés, puis les charger officiellement de préparer, de servir des mets ou repas communautaires.

Tous les organes chargés officiellement de servir des repas et des mets communautaires devront être désignés par le terme de «cuisines communautaires». Ils tomberont alors sous le coup des prescriptions de l'OGA, actuellement en vigueur quant aux M. col., de même que des dispositions spéciales concernant les cuisines communautaires. Lorsque des repas communautaires seront préparés en plusieurs endroits simultanément — dans maintes localités on s'apprête à demander le secours de restaurants, de boucheries, de maisons de commerce, etc. —, il est indiqué de considérer l'ensemble de ces cuisines comme une seule et unique cuisine, cela non seulement pour simplifier les choses, mais encore et avant tout pour assurer l'uniformité, désirable en ce qui concerne la quantité, la qualité et l'évaluation en Mc de la subsistance communautaire.

2. Reconnaissance de la qualité de cuisine communautaire

Les cuisines, réunies en une seule organisation, qui seront chargées officiellement par les organes compétents de servir des repas communautaires, seront considérées par l'OGA comme des cuisines communautaires, c'est-à-dire comme des M. col. temporaires.

Comme il est nécessaire que ces cuisines entrent immédiatement en activité, elles sont dispensées de demander l'autorisation, prescrite pour obtenir des avances et des attributions selon le Tableau des cotés EO 94 pour les M. col. L'OGA se voit cependant obligé de se réserver le droit de revenir, dans certains cas d'espèce, sur sa décision de reconnaître une cuisine comme M. col. temporaire, si, par exemple, la demande de repas communautaires diminue ou si une cuisine ne remplit pas normalement sa tâche.

Les requêtes émanant d'organisations ou d'entreprises privées (bouchers, maisons de commerce, etc.) qui projettent d'entreprendre la vente de soupe ou d'autres mets et repas, et qui désirent être considérés à cet effet comme M. col. devront être soumises à la centrale responsable de l'organisation de la subsistance communautaire. Celle-ci examinera, d'entente avec l'OCCEG, si cette requête est justifiée (capacité de cuisson, répartition des cuisines communautaires existant déjà, etc.) et si on peut charger les requérants de servir des repas communautaires. Dans certains cas, les requérants pourront être chargés de cette tâche sous réserve de certaines conditions seulement.

3. Réglementation concernant les boucheries.

Si elles n'en sont pas chargées officiellement par l'organe compétent, les boucheries ne peuvent pas être reconnues comme cuisines communautaires, c'est-à-dire comme ménages collectifs temporaires.

Les boucheries seront autorisées à vendre seulement du bouillon de viande ou d'os sans adjonction, ainsi que des soupes avec adjonction de denrées non rationnées (par ex. pommes de terre, légumes). En conséquence, elles ne devront pas demander de titres de rationnement, donc pas de Mc en échange de ces mets. Si elles servent de la viande avec le bouillon ou avec la soupe, elles devront demander les coupons de viande correspondants.

Les boucheries qui sont chargées officiellement par un organe compétent de servir des mets communautaires, sont soumises, en ce qui concerne la vente de ces mets, aux prescriptions en vigueur pour les ménages collectifs, ainsi qu'aux réglementations spéciales concernant les cuisines communautaires. L'organe compétent peut, s'il le désire, charger une boucherie de servir des mets communautaires à la condition qu'elle ne vende pas de bouillons et de soupes, dont la viande serait libre, et que les mets communautaires qui ne peuvent être cédés qu'en échange de Mc.

Les boucheries qui sont chargées officiellement par un organe compétent de servir des mets communautaires ont le droit d'ouvrir leurs locaux de vente le lundi, le mercredi et le vendredi, aux heures fixées par l'organe compétent, pour servir des mets communautaires exclusivement. Pendant ces heures d'ouverture extraordinaires, elles ne pourront céder, à part les mets communautaires aucun autre met ni quelque denrée alimentaire rationnée ou pas rationnée que ce soit, y compris des bouillons de viande ou des soupes dont la vente serait libre.

4. Préparation, remise et évaluation en Mc de la subsistance par les cuisines communautaires.

En ce qui concerne la préparation et la cession de subsistance des cuisines communautaires sont, en temps que M. col. soumises aux prescriptions de l'ordonnance OGA No 102 sur la vente des denrées alimentaires et fourragères), du 4 janvier 1944, aux directives y relatives ainsi qu'à l'ordonnance OGA No 113, du 26 avril 1944 concernant la nouvelle réglementation des jours sans viande (y compris les modifications et compléments éventuels). Elles peuvent servir la subsistance dans leurs propres locaux ou dans d'autres locaux ou encore à l'emporter.

Pour éviter des pertes de denrées alimentaires nous recommandons instamment aux organes responsables de servir la subsistance par abonnement hebdomadaire. Les centrales responsables auraient avantage à remettre elles-mêmes les abonnements. Les bénéficiaires des cuisines communautaires doivent remettre leurs Mc d'avance, en retirant leur abonnement. Aucune prescription n'est émise quant à l'aspect de l'abonnement; il doit cependant mentionner le nombre des Mc à donner en échange.

L'évaluation en coupons, des repas, mets, etc., servis par les cuisines communautaires, devra se faire d'après les dispositions de l'art. 6 de l'ordonnance No 102, du 4 janvier 1944, et les directives y relatives. Suivant ces prescriptions, on doit remettre:

pour 1 l. de soupe (sans pain): 1 Mc au maximum

Les cuisines communautaires sont tenues d'acheter les denrées alimentaires rationnées correspondant à l'ensemble des Mc qui leur auront été attribués et de les employer intégralement à préparer la subsistance pendant le laps de temps durant lequel l'abonnement est valable et au plus tard dans les limites du mois de validité des Gc attribués.

La circulaire No 367 de l'OGA, qui donne les indications que nous venons de résumer ci-dessus, contient encore des renseignements sur les requêtes d'attribution des cuisines communautaires (attributions mensuelles ordinaires, avances, décompte) les rapports relatifs aux attributions de Gc aux cuisines communautaires, sur les achats de denrées alimentaires par les cuisines communautaires et sur les contrôles.

L'OGA accordera une attention toute spéciale au développement de la situation et, pour autant que cela s'avérera nécessaire, prendra de nouvelles dispositions. Etant donné la position difficile dans laquelle se trouve notre pays du point de vue du ravitaillement, il convient que la subsistance communautaire soit strictement organisée.

De nos sections

Le contrat collectif de travail des hôtels et restaurants vaudois

L'Association cantonale des hôteliers, la Société vaudoise des cafetiers et restaurateurs, L'Union Helvetia, société suisse des employés d'hôtels et de restaurants, ont tenu séance, à Montreux, pour prendre connaissance de l'arrêté cantonal du 3 novembre 1944 donnant force obligatoire au contrat cantonal de travail dans l'hôtellerie, les cafés, les restaurants, les tea-rooms, les cliniques, les pensions et les sanatoriums. Ce contrat, qui a été approuvé par le Conseil fédéral le 12 février dernier, et qui entre immédiatement en vigueur, réglera jusqu'à fin 1946 les conditions de travail telles que salaire minimum, durée du travail, pourboires, délais de congé, vacances payées, assurance accidents, maladies, etc. Il est le résultat de pourparlers approfondis entre milieux patronaux et employés. Il doit contribuer, dans l'esprit des parties contractantes, à assurer le maintien de la paix sociale et à améliorer les conditions de travail dans la profession.

Une commission paritaire sera chargée de veiller à l'application du contrat et de régler à l'amiable les litiges éventuels.

D'un commun accord, un délai jusqu'au 1er mai 1945 a été prévu pour permettre aux employeurs qui ne l'ont pas déjà fait de régler la question de l'assurance accidents non professionnels.

Divers

Situation tendue sur le marché du vin en Suisse

Le journal vinicole suisse fait un sombre tableau de la situation actuelle du marché du vin suisse. D'après cet organe, cette situation est caractérisée par le fait que la plus grande partie de la récolte de 1943 est déjà vendue, que les vins de 1944 ne sont pas encore prêts à être consommés et que les importations sont suspendues. La teneur en alcool des vins de l'année dernière est en moyenne assez inférieure à celle des années précédentes, et il est évident que les prix de cette année, comparés à la qualité, ont été fixés bien trop haut; pourtant ils ont été payés. Bien que la récolte de vins blancs suffise à couvrir les besoins normaux de 2 ans, la demande dépasse l'offre.

Pour comprendre ceci, il faut rechercher les facteurs extraordinaires qui ont joué un rôle. Malgré cette surabondance, on s'est précipité sur la marchandise à cause, surtout, de l'interruption totale des importations. Outre les importateurs, les grandes coopératives de consommation, qui, dans le passé, couvraient une partie importante de leurs besoins en vins importés, durant l'achat de vins d'autre provenance afin d'être à même de continuer leur activité. Elles se jeteront sur la récolte du pays et en achèteront de très grandes quantités qui seront mélangées avec les vins de coupage habituels encore disponibles, pour être mis en vente comme vins de table. Ce sont ces vins les optimistes qui ont eu raison pour ce qui concerne la vente des vins du pays, alors que les pessimistes ont gain de cause dans le domaine des importations. La chute des prix que l'on craignait pour les vins du pays ne s'est pas produite, et il semble bien qu'on n'a pas à la craindre d'ici quelque temps. D'autre part, les espoirs d'une prompte reprise des importations ne se sont pas encore réalisés. Nos réserves en vins étrangers sont épuisées et les quantités qui nous parviennent sont si minimes qu'il ne vaut pas la peine d'en parler.

Les perspectives d'importations doivent toujours être envisagées de la façon la plus pessimiste. Les importations de vin d'Espagne et du Portugal se heurtent aux interdictions de transit, et, même si celles-ci étaient levées à bref délai, c'est surtout des denrées alimentaires et non du vin que nous devrions importer. Dans le trafic de compensation, on ne prévoit d'ailleurs qu'un contingent de 5% des importations de vin normales. Les perspectives d'importation de vins français ne sont pas beaucoup meilleures, car les quantités que ce pays réserve à l'exportation sont des plus réduites. Enfin les prix ont subi une augmentation notable. Les vins courants du midi se paieront en effet de 160 à 170 francs l'hectolitre, rendu en gare de Genève, mais non dédouané. De plus, leur qualité laisse aussi à désirer.

Et le Journal vinicole suisse de conclure: «La situation actuelle et pour un avenir prochain est caractérisée par un manque de vin. Ceci rend nécessaire un nouveau contingentement des livraisons à la clientèle et peut-être aussi un rationnement, si la situation ne s'améliore pas rapidement.»

Petites nouvelles

Hôtel Victoria à Morgins détruit par le feu

Dimanche après-midi, un violent incendie s'est déclaré au-dessus de la route de Morgins. L'Hôtel Victoria, l'un des principaux établissements meublés de la région, a été complètement détruit par le feu, en dépit de la prompt intervention des pompiers.

L'hôtel appartenait à M. Meyer; l'immeuble, qui comprenait quatre étages et quatre-vingt-dix chambres, abritait des réfugiés et surtout un nombre important de petits enfants. Par une chance exceptionnelle, on ne déplore aucune victime, et le mobilier a pu être sauvé en partie.

La gendarmerie a ouvert une enquête pour établir les causes du sinistre.

Vins moussoux et Champagne
BOUVIER
La plus ancienne marque suisse.



Rhum Negrita
Generaldepôt für die Schweiz:
JEAN HAECKY IMPORT A. G., BASEL

Chef de cuisine-Alleinkoch
cinquante, capable, sérieux, bonnes références, cherche place pour avril ou à convenir dans Hôtel, Restaurant ou Sanatorium. — Ecrire sous chiffre E. R. 2190 à la Revue Suisse des Hôtels à Bâle 2.

GESUCHT wird für mittl. Hotel, Obereingadin, eine **nette Tochter**
für Wirtschaft und Mithilfe im Hause, per sofort od. nach Übereinkunft, sowie **junge Tochter** (auch Anfängerin) für Saalserie für Sommeraison.
Sicherer Verdienst. Herrliche bezahl. Off. mit Photo unter Chiffre O. E. 2208 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Gesucht in Kurhotel
tüchtige Saalfochter
Offerten mit Zeugniskopien, Altersangabe und Photo an Solbad Eden, Rheinfelden.

Jüngere, fachgewandte Dame, mit schönem, mittl. Hotelbetrieb, wünscht
Bekanntschaft zwecks Heirat
mit Hotelfachmann. Sympathischem Herrn im Alter von 38-45 Jahren, mit guter Allgemein- und Berufsbildung und seriösem, aufrichtigem Charakter, wird Ehepartei geboten. Briefe erbeten unter Chiffre F. M. 2222 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

GESUCHT
für kommende Sommeraison (1. April - 30. Okt.)
Buffetdame wenn möglich mit Barkenntnissen
Serviertochter
Serviertochter-Anfängerin
Hilfsköchin
Officemädchen
Hausbursche
Geß. Offerten an Hotel du Sauvage, Meiringen. (Bernser Oberland) Tel. 1.

Gesucht in mittleres Bahnhofbuffet B. O.
erste Buffetdame
(Vertrauensposten)
Gutbezahlte Jahrestelle. Eintritt nach Übereinkunft. Geß. Offerten mit Zeugniskopien, Bild etc. unter Chiffre B. O. 2210 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Gesucht zu sofortigem Eintritt in Jahresstelle:
Schenkbursche
in Bar-Restaurant. Hat auf Anordnung auch Kellerarbeiten zu besorgen. Offerten mit Gehaltsansprüchen schicken unter Chiffre B. R. 2218 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

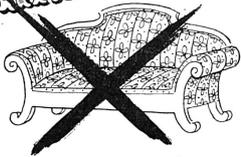
GESUCHT
Buffetdame-Gouvernante
(Stütze des Patron)
Eintritt nach Übereinkunft. Offerten mit Zeugniskopien, Photo etc. unter Chiffre B. G. 2209 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.
HEIRAT
Für meine Freundin, schöne, stattliche Blondine, 39jährig, sehr tüchtig, liebenswürdig, gerader Charakter, sprachkundig, suche ich lieben Mann. Nur gutwilliger Herr mit gutem Charakter sollen sich melden. Heiratsbezug. Offerten unter Chiffre 10667 L, Postfach 40818 Lausanne.

Junge, tüchtige, sprachkundige
BARMAID gesucht
auf 15. März oder später nach Bern
Offerten unter Chiffre OFA 2441 B, an Orell Füssli-Annoncen, Bern.

Gesucht per sofort
Köchin evtl. Koch
für ca. 1-2 Monate zur Aushilfe (jüngere Person für Restaurationsbetrieb), sowie
Buffetfochter oder Buffetlehrtöchter
Per 1. Mai gruppenorientierend
1. Saalfochter
Hotel Hermitage, Seeburg/Luzern, Tel. 2.1458.

Grand Café-Concert de la Suisse romande demande:
Jeune chef de service-Maitre d'hôtel
Chef de rang
Employée-secrétaire de bureau
Personnes désireuses ayant toutes qualités veulent adresser offres avec copies de certificat et photo sous chiffre S. R. 2207 à la Revue Suisse des Hôtels à Bâle 2.

VERALTET?



Wir sind Spezialisten für stilreine und elegante

UM- UND NEUGESTALTUNG
VON
HOTELHALLEN
und
GESELLSCHAFTSRÄUMEN

Verlangen Sie Besuch und unverbindliche Offerte. Wir erwarten Sie in unserem Musterhaus.

Philippe R. Trachsel
A.G.

Das Haus für gediegene Wohnkultur
„Zum alten Strauhoff“, Augustinergasse 9,
Zürich 1

WER
nicht inseriert, wird vergessen!

öl- und fettfrei

Delix

ersetzt
Mayonnaise

ist ausgiebig, leicht
verdaulich und im Ge-
schmack der echten
Mayonnaise nahe-
stehend. **Markenfrei.**

Delix wird verwendet:

- zu sämtlichen Salaten
- zu Hors-d'oeuvre
- zu Rohkostplatten
- zum Aufschnitt
- zu Fisch-Gerichten

VERSAND
in Eimern ab 3 kg porto-
frei, inkl. Verpackung

Gratis-Muster auf Verlangen!

**VEREINIGTE
ZÜRCHER
MOLKEREIEN**
Zürich, Feldstrasse 42



Fremo-OBSTSAFTE vergoren

Fremo-SUSSMOST

Fremo-OBSTESSIG

Fremo-BRANNTWEINE

Fremo-KRÄUTERBRANNTWEIN (Spezialität)

FREIAMTER-MOSTEREI, MURI

TELEPHON 811 04 (AARGAU)



Fräulein!
E subers Glas...

Dieser Ausruf eines Gastes muss Sie fuchsteufelswild machen, denn in jedem Betrieb, ob gross oder klein, ist peinlich sauberes Glas, Besteck und Geschirre Grundbedingung. Sie werden nie eine solche Reklamation von Ihren Gästen hören, wenn in Ihrer Küche das ideale Spül- und Reinigungsmittel



verwendet wird. OPUR ist nicht nur hervorragend in seiner Qualität, sondern auch äusserst sparsam im Verbrauch. Verlangen Sie sofort ein Gratismuster direkt vom Fabrikanten.



ZU VERKAUFEN

Arbeiter-Wirtschaft

mit schönem Umsatz und 4 Wohnungen an guter Lage in Industriestadt des Kt. Solothurn. Anz. Fr. 15-20000.— Anfragen unt. Chiffre 26811 an Publicitas Olten.

Reisserst günstig zu verkaufen

22 Stühle
und
6 Tischli

in Schloßflack, rot, wie neu, geeignet für Café-Conditorei. Auskunft unter Chiffre OFA 6719 St. Orell Füssli-Annoncen, St. Gallen.



Gelegenheit

zu verkaufen aus Privathaus schönes, gutschickes

KLAVIER

auch zum Spielen von Rollen, eignet sich gut für Hotel oder Restaurant, auch für Privat. Preis (inkl. Rollen für einige kundest. Franken) Fr. 1200.—, Näheres unter Chiffre C.K. 2198 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.



Silberpflege mit Argentyl

Seit Jahren bewährt, von Kennern begehrt!

SAPAG A.G. ZÜRICH 7
Tel. (051) 21 10 54
beratet Sie gut

Ich suche

für 2 arbeitsame Burschen, welche im Office tätig waren, Stellen als

Hilfsportier od. Chasseur

per sofort in erstklassiges Haus. Sich wenden an E. Scherz, Direktor, Pelacc-Hotel, Gstaad.



★ **LUCUL-Nährmittelfabrik** Zürich-Seebach Tel. 4672 94

Ménage hôtelier

trouverait situation d'avenir par la reprise d'une
Pension de famille
à Genève. Quartier aristocratique, 19 chambres clients. Toutes avec eau courante chaude et froide (tous les jours). Belle clientèle généralement à l'année. Capital nécessaire fr. 55 000 (inventaires et reprise). Offres sous S. Persoin N. Poste res'ante. Genève-Rive.

Hotel-Restaurant in Basel sucht:

jüngere, flinke **Buffetkonditor**
Koch od. Koch-Pâtissier
jungen franz. **Zimmermädchen**
sprech. **Angestelltenzimmermädchen**
Frausmädchen, Küchenmädchen

Alles Jahresstellen. Herreise bis 10 Fr. bezahlt. Off. unt. Chiffre B. A. 2213 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Hôtelier dans la force de l'âge, avec grande pratique acquise tant en Suisse qu'à l'étranger, organisateur, au courant du service Brasserie et Restaurant, cherche

Direction

Saison ou année. Références de premier ordre. Offres sous chiffre D. R. 2197 à la Revue Suisse des Hôtels à Bâle 2.

Gesucht auf den 15. März ein angeheendes **Bureaufräulein**

welches schon in Hotelbureau gearbeitet hat. Muss die französische Sprache in Wort u. Schrift beherrschen und sehr tüchtig im Rechnen sein. Jahresstelle. Offerten mit Zeugniskopien und Bild unter Chiffre R. S. 2189 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

CHASSEUR
in Restaurant nach Bern **gesucht**

Eintritt 15. April. — Offerten unter Chiffre OFA 2440 B an Orell Füssli-Annoncen Bern.

GESUCHT für die Sommersaison

Gouvernante-Buffetdame, Buffetkonditorin, Restaurantkonditor, Kaffeekeüdin, Stenkbursche, Officemädchen, Chasseur

Offerten an die Direktion des Kurraal Bad Ragaz.

Küchenchef

gesuchten Alters sucht längere Saison- oder Jahresstelle in munterem Betrieb. Offerten unter Chiffre Zc. 2858 T. an Publicitas Thun.

ZU VERKAUFEN

Speise-Restaurant

mit grossem Saal und mehreren Wohnungen, Nebensalien, Gartenwirtschaft etc. Bestenvermietetes Geschäft mit nachweisb. Umsatz in Industriestadt des Kt. Solothurn. Anfragen unter Chiffre 11802 an Publicitas Olten.

Suche neueren Elektro- od. Gas-

Backofen

2-4 Röhren, elektr. Käse- reibmaschinen u. Grill, alles gut erhalten. — Offerten an Postfach 252, Basel 1.

Gelegenheit für Küche:

Abzugeben ein Posten reine **Baumwolle**, 1mal gebraucht, coupéfrei, Küchenschürze mit Latz, weiss, 3 Stück Fr. 14.70, **Handtücher**, weiss, 85 cm lang, 1/2 Dzd. Fr. 13.20, **Handtücher**, rot/ weiss kariert, Fr. 16.20 **Handtücher**, rot/ weiss kariert, 85 cm lang Fr. 12.60. Per Nachnahme. — Vertreter gesucht.
A. G., Ausrasse 61, Basel.

EIN GANG INS



LOHNT SICH!



Junges Ehepaar vom Fach, z. Zt. Bar-Café-Rest. leitend, sucht auf Herbst 1945 **Pacht evtl. Kauf** von

Wirtschaft od. Tea-Room

in Winter- u. Sommerkurort. Es kommen nur Objekte in Frage, die geeign. sind, zu einer Bar umgebaut zu werden. Graubünden od. Westschweiz bevorzugt. Offerten unter Chiffre 2202 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Gesucht guterhaltene, kleinere

Silberplatten und Schüsseln

für Hotelbetrieb. Offerten unter Chiffre F. A. 2193 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Gesucht für Kurhaus Bad Pfäfers (Saison Mai-Oktober)

Sekretärin/Stütze des Direktors
Küchenchef
Restaurationstochter
Saaltochter
Portier
Zimmermädchen
Mithilfe für Küche/Kaffeekeüdin
Küchenmädchen
Casserolier

Offerten mit Zeugniskopien und Gehaltsansprüchen erbeten an A. H. Gysler, Dir. Reseg Hotel, Postresina.

Gesucht auf ca. Mitte Mai: tüchtige, freundliche und seriöse

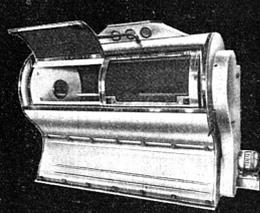
Restaurationskonditor

(deutsch, franz.), Fassantenhof, Vierwaldstättersee. Sehr gute Stelle. Offerten mit Bild u. Altersangabe unter Chiffre R. T. 2199 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

für die Dauer der **Mustermesse** gesucht:

2 Chefs de service
4 Köche
6 Servierkonditor

Offerten mit Lohnansprüchen erbeten an Gebr. Früh, Grand Restaurant Baselstab, Basel.



FERRUM

Wäsche-Trockenmaschine RAPID

Der neuzeitliche Schnelltrocker für elektrische, Dampf- oder HeiBwasserheizung, wird in diversen Größen für Stundenleistungen von 25 bis 70 kg Trockenwäsche gebaut. Die großen Vorteile sind: **Wenig Platz! Wenig Zeit! Wenig Personal!** daher wirtschaftlich.

FERRUM A.G. RUPPERSWIL Aarg.
Verkaufsbüro ZÜRICH